



**Prüfungs- und Studienordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Magisterstudiengang  
Evangelische Theologie (2019)**

**Vom 11. September 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Magisterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

### **II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums**

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

### **III. Magisterprüfung**

#### **1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Magisterprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

#### **2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

- § 13 Magister-Zwischenprüfung
- § 14 Magister-Abschlussprüfung
- § 15 Magisterarbeit
- § 16 Magister-Fachprüfungen
- § 17 (nicht belegt)

#### **3. Prüfungsformen**

- § 18 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 19 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 20 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

#### **4. Resultat der Magisterprüfung**

- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Magisterprüfung
- § 22 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 23 Bildung der Endnote
- § 24 Magister-Urkunde, Magister Diploma, Magister-Zeugnis, Magister Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

#### **IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung**

- § 25 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 26 Prüfende und Beisitzende
- § 27 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator,  
Pflichten der Prüfenden
- § 28 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

#### **V. Durchführung der Prüfungen**

- § 29 Anrechnung von Kompetenzen
- § 30 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und  
Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 31 Versäumnis, Rücktritt
- § 32 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 33 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundes-  
elterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 34 Nachteilsausgleich
- § 35 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

#### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 37 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

**Anlage 2:** Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen bei  
einem Studienbeginn im Wintersemester

**Anlage 2:** Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen bei  
einem Studienbeginn im Sommersemester

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Magisterprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Theologie ist eine Wissenschaft mit Anschlussmöglichkeiten innerhalb sowie außerhalb der theologischen Disziplinen, die in ökumenischen, religions- und kulturwissenschaftlichen Kontakten ebenso wie Verknüpfungen mit naturwissenschaftlichen, philosophischen und humanwissenschaftlichen Gebieten liegen können. <sup>2</sup>Die kritische Reflexion auf Geschichte und Gegenwart des christlichen Glaubens lässt sich deshalb nicht allein auf kirchliche Belange reduzieren. <sup>3</sup>Der Magisterstudiengang Evangelische Theologie befasst sich auf dieser Grundlage mit den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie und Religionsgeschichte bzw. Religionswissenschaft sowie der Verschränkung dieser Fächer, die den Studierenden im Rahmen von interdisziplinären Lehrveranstaltungen näher gebracht wird. <sup>4</sup>In dem viersemestrigen Grundstudium wird im Rahmen von Basismodulen in Fragestellungen und Methoden der einzelnen Fächer eingeführt und Grundlagenwissen vermittelt. <sup>5</sup>Das ebenfalls viersemestrige Hauptstudium ist zentralen Themen der Theologie in teilweise fächerübergreifenden Modulen gewidmet. <sup>6</sup>In der zweisemestrigen Integrationsphase wird die theologisch-wissenschaftliche Reflexion mit Blick auf die einzelnen Fächer sowie das Gesamt der Theologie vertieft und mit der Abfassung der Magisterarbeit ein Schwerpunkt in einem theologischen Fach gebildet. <sup>7</sup>Das Studium vermittelt dabei Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine berufliche Qualifikation als Theologin oder Theologe in verschiedenen denkbaren Berufsfeldern (z.B. Medienarbeit, Verlagswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Beratungstätigkeit etc.) erforderlich sind.

(2) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Magisterprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Magisterstudiengangs Evangelische Theologie. <sup>2</sup>Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Magisterstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. systematisches Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie

10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

**§ 2  
Akademischer Grad**

Die Evangelisch-Theologische Fakultät verleiht denjenigen, die diesen Magisterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. Theol.“).

**§ 3  
Zugangs- und Studienvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Magisterstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. <sup>2</sup>Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt. <sup>3</sup>Da die Zulassung zur Theologischen Aufnahmeprüfung Evangelischer Landeskirchen die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche voraussetzt und eine Magisterprüfung in einigen Landeskirchen als ausreichende Grundlage für die Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst angesehen wird, wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung zur Magisterprüfung an die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche geknüpft ist; Personen, die keiner evangelischen Kirche, aber einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, können zu dieser Prüfung im Gaststatus zugelassen werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen oder erfolgt fristgemäß.

(3) <sup>1</sup>Für das Studium sind das Latinum und das Graecum gemäß § 65 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern in der jeweils geltenden Fassung sowie das Hebraicum gemäß § 5 der Akademischen Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. <sup>2</sup>Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse muss bis zum Besuch von Lehrveranstaltungen, die diese Sprachvoraussetzungen erfordern, spätestens jedoch bis zum Abschluss des Grundstudiums im Sinn von § 5 Abs. 3 Satz 1 erfolgen.

**§ 4  
Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt.

<sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

(3) <sup>1</sup>Zu Beginn und am Ende des ersten Fachsemesters findet eine Studienberatung durch die hauptamtlich Lehrenden der Fakultät statt. <sup>2</sup>Der Besuch ist verbindlich und wird bescheinigt.

## **II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums**

### **§ 5**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden**

(1) Das Studium in diesem Magisterstudiengang kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit zehn Semester. <sup>2</sup>Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der in § 3 Abs. 3 genannten, notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden; die Entscheidung hierüber fällt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Insgesamt sind höchstens 166 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Dieser Magisterstudiengang ist in drei Phasen gegliedert: das Grundstudium (erstes bis viertes Fachsemester), das Hauptstudium (fünftes bis achtes Fachsemester) und die Integrationsphase (neuntes bis zehntes Fachsemester). <sup>2</sup>Das Grundstudium ist erfolgreich absolviert, wenn

1. alle Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind,
2. die für das Grundstudium erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) erbracht ist,
3. die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind und
4. die Magister-Zwischenprüfung gemäß § 13 bestanden ist.

### **§ 6**

#### **ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen dieses Magisterstudiengangs sind insgesamt 300 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben, und zwar

1. 120 ECTS-Punkte im Grundstudium und
2. 180 ECTS-Punkte im Hauptstudium inkl. 60 ECTS-Punkten in der Integrationsphase.

<sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8

Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen.<sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2)<sup>1</sup>In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben.<sup>2</sup>ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

## § 7

### Modularisierung und Module

(1)<sup>1</sup>Das Studium in diesem Magisterstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt.<sup>2</sup>Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2)<sup>1</sup>Das Studium in diesem Magisterstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule.<sup>2</sup>Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen.<sup>3</sup>Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden.<sup>4</sup>Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4)<sup>1</sup>Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester.<sup>2</sup>Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

## § 8 Lehrveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. <sup>2</sup>In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Praktika,
6. Begleitkurse.

<sup>3</sup>Das „Handlungsfeldpraktikum“ (P 7.2) erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Wochen und ist in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Magisterstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).



### III. Magisterprüfung

#### 1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

##### § 9

#### Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht ausschließlich aus Modulprüfungen.

(2) <sup>1</sup>Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. <sup>3</sup>Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. <sup>2</sup>Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11.

(4) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) <sup>1</sup>Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

<sup>2</sup>Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

## § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) <sup>1</sup>Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; im Fall der Benotung durch mehrere Prüfende gilt das nur, sofern sich diese über die Note nicht einigen können. <sup>5</sup>Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>6</sup>Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) <sup>1</sup>Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

<sup>2</sup>Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. <sup>3</sup>Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der

Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. <sup>2</sup>Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

## **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. <sup>2</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 33 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. <sup>3</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 33 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind. <sup>4</sup>Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 verlängern sich die in den Sätzen 2 bis 3 genannten Fristen entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende der Regelstudienzeit als Regeltermin. <sup>2</sup>Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 33 spätestens am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. <sup>2</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 33

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

<sup>2</sup>Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 33

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden dritten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

<sup>3</sup>Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 verlängern sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen entsprechend. <sup>4</sup>Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>5</sup>Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>6</sup>Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. <sup>7</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>8</sup>Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters oder des nach Abs. 2 Satz 1 als Regeltermin geltenden Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). <sup>2</sup>Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. <sup>3</sup>Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 33 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. <sup>4</sup>Abs. 5 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. <sup>6</sup>Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs abgelegte Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können zur Notenverbesserung einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. <sup>7</sup>Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für die als Magister-Zwischenprüfung (§ 13) und als Magister-Fachprüfungen (§ 16) gekennzeichneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen und die Magisterarbeit (§ 15).

(7) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen, die die Magister-Zwischenprüfung (§ 13) bilden, der Magister-Fachprüfungen (§ 16) und der Magisterarbeit (§ 15), kann, soweit in der Anlage 2/ Spalte 17 „beliebig“ angegeben ist, beliebig oft wiederholt werden.

(8) Die als Magister-Zwischenprüfung bzw. Magister-Fachprüfungen gekennzeichneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen, die Magisterarbeit und jede andere nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/ Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, nächster Termin“ angegeben ist, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(9) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung

zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(10) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist unbeschadet des Abs. 6 nicht möglich.

(11) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in diesem Magisterstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

## **§ 12 Kontoauszüge**

<sup>1</sup>Für die in diesen Magisterstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

<sup>2</sup>Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

### **§ 13 Magister-Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Magister-Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. <sup>2</sup>Durch sie soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Magister-Zwischenprüfung besteht gemäß § 4 Abs. 2 Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae) vom 3. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung (RZO) aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern

1. Altes Testament,
2. Neues Testament und
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

<sup>2</sup>Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 RZO kann ein exegetisches Fach durch ein weiteres Theologisches Fach, das an der Fakultät vertreten wird, nach Wahl der oder des Studierenden als vorgezogene Prüfungsleistung ersetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die benoteten Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 5 RZO werden wie folgt festgelegt:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen in den beiden anderen Fächern.

<sup>2</sup>Alternativ kann wahlweise die mündliche Prüfung in Kirchen- und Dogmengeschichte zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt, oder die zweite exegetische Prüfung durch die Prüfung im weiteren theologischen Fach nach Abs. 2 Satz 2 durch die Anfertigung einer weiteren Proseminararbeit als Modulprüfung ersetzt und zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Proseminararbeit beträgt vier bis sechs Wochen. <sup>4</sup>Sie kann nicht gleichzeitig als Zulassungsvoraussetzung zur Magister-Zwischenprüfung eingebracht werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfenden (§ 26 Abs. 3 Nr. 5) zu bewerten. <sup>6</sup>Eine vorgezogene Prüfung ist nach § 9 Abs. 6 RZO spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Moduls oder Modulteils, in welchen sie abgelegt werden soll, bei der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator zu beantragen. <sup>7</sup>Das Zulassungsverfahren nach Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(4) Zur Magister-Zwischenprüfung kann gemäß § 6 Abs. 1 RZO nur zugelassen werden, wer

1. an den verbindlichen Studienberatungen nach § 4 Abs. 3 teilgenommen hat,
2. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat,
3. das Modul „Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ inklusive der beiden Bibelkundeveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen hat,
4. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie erfolgreich abgeschlossen hat, bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll abschließen wird oder sie durch eine Prüfungsleistung der Zwischenprüfung selbst abschließen wird,
5. eines der exegetischen Fächer sowie ein weiteres Fach durch eine Proseminararbeit erfolgreich abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird
6. das Interdisziplinäre Basismodul sowie ein Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
7. bereits im letzten Semester vor der Magister-Zwischenprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben gewesen ist.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Magister-Zwischenprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 RZO sind dem Antrag beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 4 genannten Voraussetzungen einschließlich der eventuell an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,

3. eine Erklärung darüber ob die oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie oder er sich in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 geschrieben werden soll,
5. ggf. ein Nachweis über eine vorgezogene Prüfungsleistung gem. Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

<sup>3</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die in Abs. 4 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt hat oder die Unterlagen unvollständig sind, eine Zwischenprüfung im Magisterstudiengang oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder die bzw. der Studierende sich bereits in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>4</sup>Die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu treffende Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang oder schriftliche Mitteilung spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Antragstellung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie der Termin für die Zwischenprüfung werden vom Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung wird einmal pro Semester abgehalten.

(7) Die Magister-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste bis vierte Fachsemester vorgesehenen und als Magister-Zwischenprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

(8) <sup>1</sup>Die Magister-Zwischenprüfung im Sinne des Abs. 2 muss bis zum Ende des vierten Fachsemesters bestanden sein. <sup>2</sup>Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Jede der in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste bis vierte Fachsemester vorgesehenen und als Magister-Zwischenprüfung gekennzeichneten Modulprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Magister-Zwischenprüfung zugeordnet ist. <sup>3</sup>Die Anordnung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung einer der Magister-Zwischenprüfung zugeordneten Modulprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. <sup>5</sup>Über deren Vorliegen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Sie erfolgt zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin.

(10) <sup>1</sup>Die Magister-Zwischenprüfung gilt vorbehaltlich des § 33

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des vierten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im Rahmen der nach Abs. 9 zulässigen Wiederholungsmöglichkeit nicht erfolgreich abgelegt wird.

<sup>2</sup>Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 verlängern sich die in Satz 1 genannten Fristen entsprechend. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

(11) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Magister-Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zu den Prüfungsleistungen nach Abs. 3 gehörenden Modulprüfungen. <sup>2</sup>Hierbei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.

(12) <sup>1</sup>Über die bestandene Magister-Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält und nach Erfüllung aller Studienanforderungen des Grundstudiums ausgehändigt wird. <sup>2</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Ist die Magister-Zwischenprüfung nicht bestanden, wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt. <sup>4</sup>Er gibt darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Magister-Zwischenprüfung wiederholt werden können. <sup>5</sup>Der Bescheid über eine nicht bestandene Magister-Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>6</sup>Der oder dem Studierenden wird gleichzeitig eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Magister-Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen erteilt.

(13) Wurden die als Magister-Zwischenprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen bestanden, nicht jedoch sämtliche Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 4 bzw. alle erforderlichen Module des Grundstudiums im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten, kann das Zwischenprüfungszeugnis bis zu deren erfolgreichem Abschluss nicht ausgestellt werden.

(14) Nach der Magister-Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung statt.

## **§ 14 Magister-Abschlussprüfung**

(1) Die Magister-Abschlussprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit (§ 15) und
2. den schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen (§ 16).

(2) Zur Magister-Abschlussprüfung kann gemäß § 7 RZO nur zugelassen werden, wer

1. den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der RZO führen und den Eintritt in die Integrationsphase durch das Erreichen von 240 ECTS-Punkten aus Grund- und Hauptstudium belegen kann,
2. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
3. eine bestandene Zwischenprüfung, die den Erfordernissen der RZO entspricht, nachweisen kann,
4. die Aufbaumodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Ethik sowie Praktische Theologie, mindestens ein weiteres interdisziplinäres Aufbaumodul sowie ein noch nicht bereits zur Zwischenprüfung eingereichtes Modul aus der Religionswissenschaft erfolgreich abge-



- schlossen hat, bzw. in dem Semester, in dem die Magister-Abschlussprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
5. in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte sowie Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) in drei verschiedenen Fächern Modulabschlüsse aufgrund der erfolgreichen Erstellung einer schriftlichen Seminararbeit erreicht hat,
  6. in dem Fach Praktische Theologie einen Unterrichtsentwurf und eine Predigtarbeit angefertigt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Termine für die Antragstellung zur Teilnahme an der Magister-Abschlussprüfung wie die Termine für die Erstellung der Magisterarbeit und der Prüfungen werden vom Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Magister-Abschlussprüfung wird einmal pro Semester abgehalten.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen einschließlich der eventuell an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie oder er sich in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach und in welchem Themenbereich die Magisterarbeit (§ 15) geschrieben werden soll,
5. ein Studienbericht über besuchte Lehrveranstaltungen, gehaltene Referate und schriftliche Arbeiten für jedes Fach sowie die Angabe von Schwerpunkten für die mündlichen Prüfungen (§ 18); wird dabei Systematische Theologie gewählt, so ist bei der Anmeldung bereits anzugeben, ob Systematische Theologie-Dogmatik oder Systematische Theologie-Ethik als Schwerpunkt geprüft werden soll.

<sup>3</sup>Über die Zulassung zur Magister-Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die in Abs. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt hat, die dem Antrag gemäß Abs. 4 beizufügenden Unterlagen unvollständig sind, eine Abschlussprüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder sie bzw. er sich andernorts in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. <sup>5</sup>Die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu treffende Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang oder schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

(5) Die Magister-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

## **§ 15 Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit ist eine Modulprüfung.

(2) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein fachspezifisches theologisches Problem methodisch sachgemäß zu bearbeiten und den Sachverhalt unter selbstständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur zu entfalten, von verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten und begründet zu beurteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird von einer nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). <sup>2</sup>Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Das Verfahren der Themenvergabe wird in den ersten beiden Wochen nach Beginn des für die Studierenden vorletzten Fachsemesters durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Magisterarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die Anordnung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,

1. das Thema der Magisterarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
2. die Magisterarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des für die oder den Studierenden letzten Fachsemesters die Bewertung vorliegt. <sup>2</sup>Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Studierende, an die nicht rechtzeitig im Sinn des Abs. 4 Satz 1 ein Thema für eine Magisterarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Magisterarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

(7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt zwölf Wochen. <sup>2</sup>Für die Magisterarbeit werden 21 ECTS-Punkte vergeben.

(8) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Magisterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(9) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Magisterarbeit (Abs. 3 Satz 1) und durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden (§ 26 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten. <sup>2</sup>Weichen Erst- und Zweitkorrektur in der Benotung voneinander ab, sollen sich beide Prüfende über die Note einigen. <sup>3</sup>Können sich die Prü-

fenden nicht auf eine einhellige Entscheidung über die Note einigen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Notenvorschläge. <sup>4</sup>Hierbei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.

(10) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 16 Magister-Fachprüfungen**

(1) Die Magister-Fachprüfungen sind Modulprüfungen.

(2) <sup>1</sup>Die Magister-Fachprüfungen sollen zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachs Themen und Aufgabenstellungen bearbeiten zu können (Klausuren). <sup>2</sup>Sie sollen zudem Wissen, methodisches und fachliches Können, Urteils- und Reflexionsvermögen sowie die Darstellungsfähigkeit prüfen (mündliche Prüfung).

(3) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch Aushang bekannt gegeben und für die Dauer der jeweiligen Prüfung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Dauer der Magister-Fachprüfungen wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(5) Die Note der Magister-Fachprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung, die nur aus einer benoteten Prüfungsleistung besteht aus § 10 Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den jeweiligen Teilleistungen. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Magister-Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Wurden höchstens zwei Magister-Fachprüfungen schlechter als ausreichend bewertet, können diese einmal im nächsten Termin wiederholt werden (Nachprüfung). <sup>3</sup>Bei erneuter Bewertung der Magister-Fachprüfungen mit einer Note schlechter als „ausreichend“ sowie bei drei oder mehr Fachnoten schlechter als „ausreichend“ (4,0) müssen alle Fachprüfungen einmal im nächsten regulären Termin wiederholt werden.

(7) <sup>1</sup>Die schriftlichen Magister-Fachprüfungen sind durch zwei Prüfende (§ 26 Abs. 3 Nr. 4) zu bewerten. <sup>2</sup>Weichen Erst- und Zweitkorrektur in der Benotung voneinander ab, sollen sich beide Prüfende über die Note einigen. <sup>3</sup>Können sich die Prüfenden nicht auf eine einhellige Entscheidung über die Note einigen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Notenvorschläge. <sup>4</sup>Hierbei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.

(8) <sup>1</sup>Die mündlichen Magister-Fachprüfungen werden von einer oder einem durch die oder den Studierenden vorzuschlagenden und den Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüfenden (§ 26 Abs. 3 Nr. 4) abgenommen; der Vorschlag der oder des Studierenden ist nicht bindend. <sup>2</sup>Die Benotung erfolgt durch mindestens zwei Prüfende in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden. <sup>3</sup>Weichen die Notenvorschläge voneinander ab, sollen sich die oder der Prüfende und die oder der Beisitzende über die Note einigen. <sup>4</sup>Können sie sich nicht auf eine einhellige Entscheidung über die Note einigen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Notenvorschläge. <sup>5</sup>Hierbei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.

## **§ 17 (nicht belegt)**

### **3. Prüfungsformen**

## **§ 18 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die keine Magister-Fachprüfungen sind, soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Magisterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

## **§ 19 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten**

(1) <sup>1</sup>In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten, die keine Magister-Fachprüfungen sind, soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden durch Aushang bekannt gegeben und für die Dauer der jeweiligen Prüfung zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) <sup>1</sup>Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe mul-

tipliziert werden kann.<sup>3</sup> Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht.<sup>4</sup> Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben.<sup>5</sup> Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben.<sup>6</sup> Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten.<sup>7</sup> Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe.<sup>8</sup> Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.<sup>2</sup> Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben.<sup>3</sup> Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.<sup>4</sup> Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## § 20

### Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) <sup>1</sup>Eine (Pro-)Seminararbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.<sup>2</sup> § 15 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.<sup>2</sup> § 15 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Praktikumsbericht ist die schriftliche Darstellung, Zusammenfassung und Reflexion des Praktikums.

(4) Ein Unterrichtsentwurf ist eine schriftliche Ausarbeitung für eine geplante Unterrichtseinheit.

(5) Ein Predigtarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung für eine geplante Predigt.

(6) <sup>1</sup>Ein Essay behandelt eine gestellte Aufgabe und ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.<sup>2</sup> § 15 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Eine Essaysammlung ist eine Zusammenstellung der in einem Semester in der jeweiligen Lehrveranstaltung angefertigten Essays, die gemeinsam abschließend bewertet werden.<sup>2</sup> Ein zur Essaysammlung gehörender Essay ist ein fortlaufender Text, der Gedankengänge eigenständig entwickelt und zu den Lerninhalten in reflexi-

ver Weise Bezug nimmt. <sup>3</sup>§ 15 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Ein Thesenpapier fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstands die wesentlichen Punkte der Thematik in einem sachlich angemessenen Umfang zusammen.

(9) Ein Portfolio enthält die Dokumentation der persönlichen Mitschrift der oder des Studierenden, durch welche die der Unterrichtsform und der Thematik der Lehrveranstaltung angemessene Rezeption der Lehrinhalte nachgewiesen wird.

(10) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

#### **4. Resultat der Magisterprüfung**

##### **§ 21**

##### **Bestehen und Nichtbestehen der Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit bestanden sein.

(2) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magister-Zwischenprüfung nach Maßgabe des § 13 und die Magister-Abschlussprüfung nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 bestanden ist und spätestens bis zum Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 300 ECTS-Punkten erbracht ist.

<sup>2</sup>Die Magisterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des § 11 Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Magisterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Magister-Zwischenprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde, § 11 Abs. 6 keinen weiteren Versuch mehr eröffnet und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 6 und 8 sowie des § 33

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

<sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 verlängern sich die in Satz 1 genannten Fristen entsprechend.

## **§ 22**

### **Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen**

(1) Wenn die Magisterprüfung

1. gemäß § 21 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 23**

### **Bildung der Endnote**

<sup>1</sup>Ist die Magisterprüfung nach § 21 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. <sup>2</sup>Werden in der Magisterprüfung mehr als 300 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Magisterprüfung erforderlichen 300 ECTS-Punkte berücksichtigt. <sup>3</sup>Erforderlich für das Bestehen der Magisterprüfung ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

<sup>4</sup>Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. <sup>5</sup>Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. <sup>6</sup>Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 300 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 300 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.



## § 24

### **Magister-Urkunde, Magister Diploma, Magister-Zeugnis, Magister Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Nach bestandener Magisterprüfung erhält die oder der Studierende eine Magister-Urkunde in deutscher Sprache und ein Magister Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Magister-Urkunde und dem Magister Diploma erhält die oder der Studierende das Magister-Zeugnis in deutscher Sprache und das Magister Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Magister-Urkunde und des Magister Diploma. <sup>2</sup>In das Magister-Zeugnis und das Magister Certificate sind das Thema der Magisterarbeit und deren Note, die Magister-Fachprüfungen und deren Noten sowie die Endnote aufzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt stellt gegebenenfalls zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. <sup>2</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 21 und 23 nicht in die Magisterprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.
- (4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Magisterabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Magisterstudiengangs aus.
- (5) <sup>1</sup>Die Magister-Urkunde und das Magister Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Magister-Zeugnis und das Magister Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. <sup>2</sup>Magister-Urkunde, Magister Diploma, Magister-Zeugnis, Magister Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.
- (6) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Magister-Urkunde, eines Magister Diploma, eines Magister-Zeugnisses, eines Magister Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Die unrichtige Magister-Urkunde, das unrichtige Magister Diploma, das unrichtige Magister-Zeugnis, das unrichtige Magister Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. <sup>3</sup>Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Magister-Urkunde, ein korrektes Magister Diploma, ein korrektes Magister-

Zeugnis, ein korrektes Magister Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. <sup>4</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Magister-Zeugnisses und des Magister Certificate ausgeschlossen. <sup>5</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

<sup>6</sup>Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung**

### **§ 25**

#### **Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern der Evangelisch-Theologischen Fakultät, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät; deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Prodekanin oder der Prodekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 26 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbar Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 26 Prüfende und Beisitzende**

(1) <sup>1</sup>Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Magisterarbeit und der Magister-Fachprüfungen, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. <sup>2</sup>Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
3. für die Magisterarbeit zwei Prüfende (§ 15 Abs. 9),
4. für die Magister-Fachprüfungen die Prüfenden und Beisitzenden (§ 16 Abs. 7 und 8) und
5. für die als Magister-Zwischenprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen die Prüfenden (§ 13 Abs. 3 Satz 5).

(4) <sup>1</sup>Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. <sup>2</sup>Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Magisterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

## **§ 27 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Magisterstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. <sup>2</sup>Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Die

Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Magisterstudiengangs:
  - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
  - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Magisterstudiengang für Studierende und Prüfende,
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
  - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
  - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
  - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
  - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
  - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
  - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfenden (§ 26) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. <sup>2</sup>Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. <sup>3</sup>Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. <sup>4</sup>Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

## **§ 28**

### **Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen**

<sup>1</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). <sup>2</sup>Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. <sup>4</sup>Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. <sup>5</sup>Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informatio-

nen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. <sup>6</sup>Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. <sup>7</sup>Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

## **V. Durchführung der Prüfungen**

### **§ 29**

#### **Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Magisterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Magisterstudiengang erbracht wurden. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Magisterstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. <sup>3</sup>Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. <sup>4</sup>Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

<sup>5</sup>Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

### **§ 30**

#### **Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. <sup>2</sup>Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und

bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung.<sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. <sup>2</sup>Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. <sup>2</sup>Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

### **§ 31 Versäumnis, Rücktritt**

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) <sup>1</sup>Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

## **§ 32 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) § 24 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 33 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. <sup>2</sup>Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. <sup>4</sup>Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. <sup>5</sup>Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Ent-



bindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.<sup>6</sup>Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt.<sup>7</sup>Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

### **§ 34 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

### **§ 35 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

## **§ 36**

### **Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

<sup>1</sup>Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>3</sup>Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. <sup>4</sup>Die Grundakte, die aus Abschriften der Magister-Urkunde, des Magister Diploma, des Magister-Zeugnisses, des Magister Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. <sup>5</sup>Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 37**

#### **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

(2) Wer zum Sommersemester 2019 oder später in den Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie (2019) vom 11. September 2020.

(3) Wer im Wintersemester 2018/19 bereits im Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Februar 2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. September 2020, Nr. I.3-435.02:2.

München, den 11. September 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 11. September 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 11. September 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. September 2020.

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>10 Magisterstudiengang: Evangelische Theologie (Magistra Theologiae/ Magister Theologiae, Mag. Theol.)</b>																	<b>300</b>
<b>1. Fachsemester</b>																	
Pro Fachsemester sollen Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten absolviert werden.																	
	keine	P	P 1 / I	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	WS und SS												
		P	P 1.1		WS und SS	keine	Einführung in das Studium der Theologie	Übung	2								(3)
		P	P 1.2		WS und SS	keine	Bibelkunde des Alten Testaments	Übung	2								(3)
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Altes Testament" (WP 5) oder "Neues Testament" (WP 20). Die Proseminararbeiten können in den "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 14, WP 20) geschrieben werden.</p> <p>Für die Basismodule bestehen folgende Auswahlregeln:                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 19 wählen, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält.                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 13 und WP 14 ("Basismodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 18 bis WP 20 ("Basismodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Wer das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 3 wählen, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 15 bis WP 17 ("Philosophie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.                  Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28                  1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule (WP 24 und WP 27) oder (WP 25 und WP 26)                  2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 19 und WP 24                  3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" die Wahlpflichtmodule WP 3 und (WP 24 oder WP 26) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6 bis WP 12 und WP 21 bis WP 23 ("Wahlmodule") zu erbringen.                  Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 oder das Wahlpflichtmodul WP 9 gewählt werden.                  Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden.</p>																	

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 1	Basismodul Systematische Theologie A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 1.1		WS	keine	Einführung in die Systematische Theologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 1.2		WS	keine	Einführung in die Methoden und Themen Systematischer Theologie	Proseminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 2	Basismodul Systematische Theologie B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 2.1		WS	keine	Einführung in die Systematische Theologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 2.2		WS	keine	Einführung in die Methoden und Themen Systematischer Theologie	Proseminar	2								(9)
/	keine	WP	WP 3	Basismodul Systematische Theologie C	WS					*	MP, Mag-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, max. 50.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 3.1		WS	keine	Einführung in die Systematische Theologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 3.2		WS	keine	Einführung in die Methoden und Themen Systematischer Theologie	Proseminar	2								(9)
(1.)	keine	WP	WP 4	Basismodul Altes Testament A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 4.1		WS	keine	Einführung in das Alte Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 4.2		WS	keine	Einführung in die Exegese des Alten Testaments	Proseminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 5	Basismodul Altes Testament B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 5.1		WS	keine	Einführung in das Alte Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 5.2		WS	keine	Einführung in die Exegese des Alten Testaments	Proseminar	2								(9)
(1.)	keine	WP	WP 6	Wahlmodul Wissenschaftspropädeutik	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 6.1		WS und SS	keine	Einübung in die wissenschaftliche Texterschließung	Übung	2								(3)
		P	WP 6.2		WS und SS	keine	Einübung in die wissenschaftliche Textproduktion	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 7	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes und Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 7.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 8	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 9	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 10	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte A	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
		P	WP 10.2		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 2	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 11	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte B	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 11.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 12	Wahlmodul Einführung in die Praktische Theologie und theologische Gegenwartsanalyse	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS und SS	keine	Einführung in die Themen und Anwendungs- felder der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
		P	WP 12.2		WS und SS	keine	Einführung in religiöse Gegenwartsfragen	Übung	2								(3)
<b>2. Fachsemester</b>																	
(2.)	keine	P	P 1 / II	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	WS und SS					keine	MP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	P 1.3		WS und SS	keine	Bibelkunde des Neuen Testaments	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	P	P 2	Basismodul Praktische Theologie I	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	P 2.1		SS	keine	Einführung in die Praktische Theologie	Vorlesung	2								(3)
		P	P 2.2		SS	keine	Homiletik	Proseminar	2								(3)
		P	P 2.3		SS	keine	Religionspädagogik	Proseminar	2								(3)
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Altes Testament" (WP 5) oder "Neues Testament" (WP 20). Die Proseminararbeiten können in den "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 14, WP 20) geschrieben werden.</p> <p>Für die Basismodule bestehen folgende Auswahlregeln:                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 19 wählen, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält.                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 13 und WP 14 ("Basismodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 18 bis WP 20 ("Basismodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Wer das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 3 wählen, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 15 bis WP 17 ("Philosophie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.                  Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28                  1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule (WP 24 und WP 27) oder (WP 25 und WP 26)                  2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 19 und WP 24                  3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" die Wahlpflichtmodule WP 3 und (WP 24 oder WP 26)                  zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6 bis WP 12 und WP 21 bis WP 23 ("Wahlmodule") zu erbringen.                  Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 oder das Wahlpflichtmodul WP 9 gewählt werden.                  Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden.</p>																	

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(2.)	keine	WP	WP 6	Wahlmodul Wissenschaftspropädeutik	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6	
		P	WP 6.1		WS und SS	keine	Einübung in die wissenschaftliche Texterschließung	Übung	2								(3)	
		P	WP 6.2		WS und SS	keine	Einübung in die wissenschaftliche Textproduktion	Übung	2									(3)
(2.)	keine	WP	WP 7	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes und Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 7.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2									(3)
		P	WP 7.2		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2									(3)
(2.)	keine	WP	WP 8	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3	
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2									(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 9	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 10	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte A	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
		P	WP 10.2		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 2	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 11	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte B	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 11.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 12	Wahlmodul Einführung in die Praktische Theologie und theologische Gegenwartsanalyse	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS und SS	keine	Einführung in die Themen und Anwendungsfelder der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
		P	WP 12.2		WS und SS	keine	Einführung in religiöse Gegenwartsfragen	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 13	Basismodul Kirchengeschichte A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 13.1		SS	keine	Kirchengeschichte im Überblick	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 13.2		SS	keine	Einführung in die Methoden und Themen der Kirchengeschichte	Proseminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 14	Basismodul Kirchengeschichte B	SS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 14.1		SS	keine	Kirchengeschichte im Überblick	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 14.2		SS	keine	Einführung in die Methoden und Themen der Kirchengeschichte	Proseminar	2								(9)
	keine	WP	WP 15 / I	Vorneuzeitliche Philosophie	SS												
		P	WP 15.1		SS	keine	Geschichte der Philosophie 1: Vorneuzeitliche Philosophie	Vorlesung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>3. Fachsemester</b>																	
(3.)	keine	P	P 3	Einführung in die Religionswissenschaft	WS					keine	MP	mündliche Prüfung oder Klausur	20 Minuten oder 45-60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	P 3.1		WS	keine	Grundlagen der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	P 3.2		WS	keine	Einführung in das religionswissenschaftliche Arbeiten	Übung	2								(3)
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Altes Testament" (WP 5) oder "Neues Testament" (WP 20). Die Proseminararbeiten können in den "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 14, WP 20) geschrieben werden.</p> <p>Für die Basismodule bestehen folgende Auswahlregeln:                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 19 wählen, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält.                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 13 und WP 14 ("Basismodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Aus den Wahlpflichtmodulen WP 18 bis WP 20 ("Basismodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                  Wer das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 3 wählen, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 15 bis WP 17 ("Philosophie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.                  Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28                  1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule (WP 24 und WP 27) oder (WP 25 und WP 26)                  2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 19 und WP 24                  3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" die Wahlpflichtmodule WP 3 und (WP 24 oder WP 26) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6 bis WP 12 und WP 21 bis WP 23 ("Wahlmodule") zu erbringen.                  Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 oder das Wahlpflichtmodul WP 9 gewählt werden.                  Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden.</p>																	

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 7	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes und Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 7.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 8	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 9	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 10	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte A	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
		P	WP 10.2		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 2	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 11	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte B	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 11.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 12	Wahlmodul Einführung in die Praktische Theologie und theologische Gegenwartsanalyse	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS und SS	keine	Einführung in die Themen und Anwendungs- felder der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
		P	WP 12.2		WS und SS	keine	Einführung in religiöse Gegenwartsfragen	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 15 / II	Vorneuzeitliche Philosophie	WS und SS					keine	MP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 15.2		WS und SS	keine	Proseminar zur Einführung in die Philosophie	Proseminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 16	Theoretische Philosophie	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 16.1		WS	keine	Grundlagen der Theoretischen Philosophie 1	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 16.2		WS und SS	keine	Proseminar zur Einführung in die Philosophie	Proseminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 17	Neuzeitliche Philosophie	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 17.1		WS	keine	Geschichte der Philosophie 2: Neuzeitliche Philosophie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 17.2		WS und SS	keine	Proseminar zur Einführung in die Philosophie	Proseminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 18	Basismodul Neues Testament A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 18.1		WS	keine	Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 18.2		WS	keine	Einführung in die Exegese des Neuen Testaments	Proseminar	2								(3)
/	keine	WP	WP 19	Basismodul Neues Testament B	WS					*	MP, Mag-ZwP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	WP 19.1		WS	keine	Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 19.2		WS	keine	Einführung in die Exegese des Neuen Testaments	Proseminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 20	Basismodul Neues Testament C	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 20.1		WS	keine	Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 20.2		WS	keine	Einführung in die Exegese des Neuen Testaments	Proseminar	2								(9)
(3.)	keine	WP	WP 21	Wahlmodul Kirchenrecht	WS					keine	MP	Portfolio	max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 21.1		WS	keine	Einführung in das Kirchenrecht	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 22 / I	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS												
		P	WP 22.1		WS und SS	keine	Das Alte Testament im Kontext antiker Kulturen	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>4. Fachsemester</b>																	
(4.)	keine	P	P 4	Interdisziplinäres Basismodul	WS und SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	P 4.1		WS und SS		Grundfragen der Theologie in interdisziplinärer Perspektive	Übung	2								(3)
		P	P 4.2		WS und SS		Einführung in Themen und Methoden interdisziplinärer Theologie	Proseminar	2								(3)
(4.)	keine	P	P 5	Ökumenische Theologie und globales Christentum	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	P 5.1		SS	keine	Einführung in die Themen ökumenischer Theologie	Übung	2								(3)
		P	P 5.2		SS	keine	Einführung in das globale Christentum	Übung	2								(3)
/	keine	P	P 6	Kirchengeschichte	WS und SS					*	MP, Mag-ZwP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	P 6.1		WS und SS	keine	Alte Kirche oder Reformation	Vorlesung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Altes Testament" (WP 5) oder "Neues Testament" (WP 20). Die Proseminararbeiten können in den "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 14, WP 20) geschrieben werden.</p> <p>Für die Basismodule bestehen folgende Auswahlregeln:                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 19 wählen, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 13 und WP 14 ("Basismodule Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 18 bis WP 20 ("Basismodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Wer das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 3 wählen, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 15 bis WP 17 ("Philosophie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.                      Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28                      1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule (WP 24 und WP 27) oder (WP 25 und WP 26)                      2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 19 und WP 24                      3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" die Wahlpflichtmodule WP 3 und (WP 24 oder WP 26) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6 bis WP 12 und WP 21 bis WP 23 ("Wahlmodule") zu erbringen.                      Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 oder das Wahlpflichtmodul WP 9 gewählt werden.                      Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden.</p>																	
(4.)	keine	WP	WP 7	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes und Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 7.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 8	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 9	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 10	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte A	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
		P	WP 10.2		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 2	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 11	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte B	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 11.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 12	Wahlmodul Einführung in die Praktische Theologie und theologische Gegenwartsanalyse	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS und SS	keine	Einführung in die Themen und Anwendungs- felder der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
		P	WP 12.2		WS und SS	keine	Einführung in religiöse Gegenwartsfragen	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 22 / II	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 22.2		WS und SS	keine	Das Christentum in der antiken Kultur	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2								(3)
/	keine	WP	WP 24	Lektüre biblischer Texte - Altes Testament A	WS und SS					*	MP, Mag- ZwP	Klausur	180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	WP 24.1		WS und SS	keine	Geschichte und Literaturgeschichte des Alten Israel	Vorlesung	2								(3)
/	keine	WP	WP 25	Lektüre biblischer Texte - Altes Testament B	WS und SS					*	MP, Mag- ZwP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	WP 25.1		WS und SS	keine	Geschichte und Literaturgeschichte des Alten Israel	Vorlesung	2								(3)
/	keine	WP	WP 26	Lektüre biblischer Texte - Neues Testament A	WS und SS					*	MP, Mag- ZwP	Klausur	180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	WP 26.1		WS und SS	keine	Lektüre neutestamentlicher Texte	Übung	2								(3)
/	keine	WP	WP 27	Lektüre biblischer Texte - Neues Testament B	WS und SS					*	MP, Mag- ZwP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	WP 27.1		WS und SS	keine	Lektüre neutestamentlicher Texte	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>5. Fachsemester</b>																	
(5.)	keine	P	P 7	Praktikum in einem kirchlichen Handlungsfeld	WS und SS					keine	MP	Praktikumsbericht	ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	P 7.1		WS und SS	keine	Handlungsfeldpraktikum - Begleitung	Begleitkurs	2								(3)
		P	P 7.2		WS und SS	keine	Handlungsfeldpraktikum	Praktikum									(3)
<p>Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in den "Aufbaumodulen" (WP 29, WP 31, WP 40, WP 42 und WP 46) geschrieben werden.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 28 und WP 29 ("Aufbaumodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 30 und WP 31 ("Aufbaumodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 39 und WP 40 ("Aufbaumodul Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 41 und WP 42 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 45 und WP 46 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Wer die Wahlpflichtmodule WP 2 oder WP 3 (Proseminararbeit im Fach "Systematische Theologie") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 42 und WP 46 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 40 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 12 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 31 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 29 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 21 bis WP 23 und WP 32 bis WP 38, WP 43, WP 44 und WP 47 bis WP 61 ("Wahlmodule") zu erbringen. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 36 oder das Wahlpflichtmodul WP 37 oder das Wahlpflichtmodul WP 38 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 47 oder das Wahlpflichtmodul WP 48 oder das Wahlpflichtmodul WP 57 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 49 oder das Wahlpflichtmodul WP 50 oder das Wahlpflichtmodul WP 58 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 59 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 53 oder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 55 oder das Wahlpflichtmodul WP 56 oder das Wahlpflichtmodul WP 61 gewählt werden.</p>																	
(5.)	keine	WP	WP 21	Wahlmodul Kirchenrecht	WS					keine	MP	Portfolio	max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 21.1		WS	keine	Einführung in das Kirchenrecht	Vorlesung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 22 / 1	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS												
		P	WP 22.1		WS und SS	keine	Das Alte Testament im Kontext antiker Kulturen	Übung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 28	Aufbaumodul Neues Testament A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 28.1		WS und SS	keine	Themen des Neuen Testaments im Kontext der Geschichte des frühen Christentums und antiker Kulturen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 28.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu Themen des Neuen Testaments	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 29	Aufbaumodul Neues Testament B	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 29.1		WS und SS	keine	Themen des Neuen Testaments im Kontext der Geschichte des frühen Christentums und antiker Kulturen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 29.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu Themen des Neuen Testaments	Seminar	2								(9)
(5.)	keine	WP	WP 30	Aufbaumodul Kirchengeschichte A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 30.1		WS und SS	keine	Epochen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 30.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Epochen der Kirchengeschichte	Seminar	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 31	Aufbaumodul Kirchengeschichte B	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 31.1		WS und SS	keine	Epochen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 31.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Epochen der Kirchengeschichte	Seminar	2								(9)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 32	Wahlmodul Ökumene im Kontext des globalen Christentums	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Themen der ökumenischen Theologie der Gegenwart	Seminar	2								(3)
		P	WP 32.2		WS und SS	keine	Themen der interkulturellen Theologie und des globalen Christentums	Seminar	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 33	Wahlmodul Themen der religiösen und kirchlichen Praxis	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Lebensformen und Institutionen des Christentums	Übung	2								(3)
		P	WP 33.2		WS und SS	keine	Religion in Kirche und Gesellschaft	Übung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 34	Wahlmodul Humanwissenschaften - Soziologische Vertiefung I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 30.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 1)	Übung	2								(3)
		P	WP 34.2		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 2)	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 35	Wahlmodul Religionswissenschaft I	WS					keine	MP	Essay	max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 35.1		WS	keine	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 35.2		WS	keine	Aktuelle Themen der Religionswissenschaft 1	Seminar	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 36	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie A	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 36.1		WS	keine	Grundlagen der Praktischen Philosophie 2	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 36.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 37	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie B	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 37.1		WS	keine	Vorneuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 37.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 38	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie C	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 38.1		WS	keine	Neuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 38.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)

**6. Fachsemester**

Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben.  
Die Seminararbeiten können in den "Aufbaumodulen" (WP 29, WP 31, WP 40, WP 42 und WP 46) geschrieben werden.

- Aus den Wahlpflichtmodulen WP 28 und WP 29 ("Aufbaumodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen.
- Aus den Wahlpflichtmodulen WP 30 und WP 31 ("Aufbaumodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen.
- Aus den Wahlpflichtmodulen WP 39 und WP 40 ("Aufbaumodul Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.
- Aus den Wahlpflichtmodulen WP 41 und WP 42 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.
- Aus den Wahlpflichtmodulen WP 45 und WP 46 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Wer die Wahlpflichtmodule WP 2 oder WP 3 (Proseminararbeit im Fach "Systematische Theologie") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 42 und WP 46 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.  
Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 40 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen.  
Wer das Wahlpflichtmodul WP 12 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 31 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen.  
Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 29 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen.

Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 21 bis WP 23 und WP 32 bis WP 38, WP 43, WP 44 und WP 47 bis WP 61 ("Wahlmodule") zu erbringen.  
Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 36 oder das Wahlpflichtmodul WP 37 oder das Wahlpflichtmodul WP 38 gewählt werden.  
Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 47 oder das Wahlpflichtmodul WP 48 oder das Wahlpflichtmodul WP 57 gewählt werden.  
Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 49 oder das Wahlpflichtmodul WP 50 oder das Wahlpflichtmodul WP 58 gewählt werden.  
Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 59 gewählt werden.  
Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 53 oder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden.  
Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 55 oder das Wahlpflichtmodul WP 56 oder das Wahlpflichtmodul WP 61 gewählt werden.

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 22 / II	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 22.2		WS und SS	keine	Das Christentum in der antiken Kultur	Übung	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 32	Wahlmodul Ökumene im Kontext des globalen Christentums	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Themen der ökumenischen Theologie der Gegenwart	Seminar	2								(3)
		P	WP 32.2		WS und SS	keine	Themen der interkulturellen Theologie und des globalen Christentums	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 33	Wahlmodul Themen der religiösen und kirchlichen Praxis	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Lebensformen und Institutionen des Christentums	Übung	2								(3)
		P	WP 33.2		WS und SS	keine	Religion in Kirche und Gesellschaft	Übung	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 34	Wahlmodul Humanwissenschaften - Soziologische Vertiefung I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 30.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 1)	Übung	2								(3)
		P	WP 34.2		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 2)	Übung	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 39	Aufbaumodul Altes Testament A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 39.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen und Motive des Alten Testaments im Kontext der Geschichte Israels	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 39.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Themen des Alten Testaments	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 40	Aufbaumodul Altes Testament B	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 40.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen und Motive des Alten Testaments im Kontext der Geschichte Israels	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 40.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Themen des Alten Testaments	Seminar	2								(9)
(6.)	keine	WP	WP 41	Aufbaumodul Dogmatik A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 41.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen und Motive der Dogmatik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 41.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Themen der Dogmatik	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 42	Aufbaumodul Dogmatik B	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 42.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen und Motive der Dogmatik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 42.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Themen der Dogmatik	Seminar	2								(9)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 43	Wahlmodul Humanwissenschaften - Methoden der Fachdidaktik	SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 43.1		SS	keine	Seelsorge bei Kindern und Jugendlichen	Übung	2								(3)
		P	WP 43.2		SS	keine	Kompetenzorientierte Fachdidaktik: Methoden	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 44	Wahlmodul Religionswissenschaft II	SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 44.1		SS	keine	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft 2	Seminar	2								(3)
		P	WP 44.2		SS	keine	Aktuelle Themen der Religionswissenschaft 2	Seminar	2								(3)
<b>7. Fachsemester</b>																	
(7.)	keine	P	P 8	Aufbaumodul Praktische Theologie I	WS					keine	MP	Predigtarbeit	max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	P 8.1		WS	keine	Themen der Praktischen Theologie - Homiletik, Poimenik und Liturgik	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.2		WS	keine	Homiletik	Seminar	2								(6)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p style="text-align: center;">Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in den "Aufbaumodulen" (WP 29, WP 31, WP 40, WP 42 und WP 46) geschrieben werden.</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 28 und WP 29 ("Aufbaumodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 30 und WP 31 ("Aufbaumodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 39 und WP 40 ("Aufbaumodul Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 41 und WP 42 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 45 und WP 46 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Wer die Wahlpflichtmodule WP 2 oder WP 3 (Proseminararbeit im Fach "Systematische Theologie") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 42 und WP 46 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 40 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 12 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 31 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 29 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen.</p> <p style="text-align: center;">Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 21 bis WP 23 und WP 32 bis WP 38, WP 43, WP 44 und WP 47 bis WP 61 ("Wahlmodule") zu erbringen. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 36 oder das Wahlpflichtmodul WP 37 oder das Wahlpflichtmodul WP 38 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 47 oder das Wahlpflichtmodul WP 48 oder das Wahlpflichtmodul WP 57 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 49 oder das Wahlpflichtmodul WP 50 oder das Wahlpflichtmodul WP 58 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 59 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 53 oder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 55 oder das Wahlpflichtmodul WP 56 oder das Wahlpflichtmodul WP 61 gewählt werden.</p>																	
(7.)	keine	WP	WP 21	Wahlmodul Kirchenrecht	WS					keine	MP	Portfolio	max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 21.1		WS	keine	Einführung in das Kirchenrecht	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 22 / I	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS												
		P	WP 22.1		WS und SS	keine	Das Alte Testament im Kontext antiker Kulturen	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(7.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)	
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2									(3)
(7.)	keine	WP	WP 32	Wahlmodul Ökumene im Kontext des globalen Christentums	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Themen der ökumenischen Theologie der Gegenwart	Seminar	2									(3)
		P	WP 32.2		WS und SS	keine	Themen der interkulturellen Theologie und des globalen Christentums	Seminar	2									(3)
(7.)	keine	WP	WP 33	Wahlmodul Themen der religiösen und kirchlichen Praxis	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Lebensformen und Institutionen des Christentums	Übung	2									(3)
		P	WP 33.2		WS und SS	keine	Religion in Kirche und Gesellschaft	Übung	2									(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 34	Wahlmodul Humanwissenschaften - Soziologische Vertiefung I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 30.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 1)	Übung	2								(3)
		P	WP 34.2		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 2)	Übung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 35	Wahlmodul Religionswissenschaft I	WS					keine	MP	Essay	max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 35.1		WS	keine	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 35.2		WS	keine	Aktuelle Themen der Religionswissenschaft 1	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 36	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie A	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 36.1		WS	keine	Grundlagen der Praktischen Philosophie 2	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 36.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 37	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie B	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 37.1		WS	keine	Vornezeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 37.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 38	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie C	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 38.1		WS	keine	Neuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 38.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 45	Aufbaumodul Ethik A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 45.1		WS und SS	keine	Geschichte, Begründungsfragen und Anwendungsfelder der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 45.2		WS und SS	keine	Entwürfe und Themen der theologischen Ethik	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 46	Aufbaumodul Ethik B	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 46.1		WS und SS	keine	Geschichte, Begründungsfragen und Anwendungsfelder der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 46.2		WS und SS	keine	Entwürfe und Themen der theologischen Ethik	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 47 / I	Wahlmodul Vertiefung Altes Testament A	WS												
		P	WP 47.1		WS	keine	Vertiefung Themen alttestamentlicher Theologie	Übung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 48	Wahlmodul Vertiefung Altes Testament B	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 48.1		WS	keine	Vertiefung Themen alttestamentlicher Theologie	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP 49 / I	Wahlmodul Vertiefung Neues Testament A	WS												
		P	WP 49.1		WS	keine	Vertiefung Themen neutestamentlicher Theologie	Übung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 50	Wahlmodul Vertiefung Neues Testament B	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 50.1		WS	keine	Vertiefung Themen neutestamentlicher Theologie	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 51 / I	Wahlmodul Vertiefung Kirchengeschichte A	WS												
		P	WP 51.1		WS	keine	Vertiefung Themen und Gestalten der Kirchengeschichte	Übung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 52	Wahlmodul Vertiefung Kirchengeschichte B	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 52.1		WS	keine	Vertiefung Themen und Gestalten der Kirchengeschichte	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP 53 / I	Wahlmodul Vertiefung Systematische Theologie A	WS												
		P	WP 53.1		WS	keine	Vertiefung Themen Systematischer Theologie	Übung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 54	Wahlmodul Vertiefung Systematische Theologie B	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 54.1		WS	keine	Vertiefung Themen Systematischer Theologie	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP 55 / I	Wahlmodul Vertiefung Praktische Theologie A	WS												
		P	WP 55.1		WS	keine	Vertiefung Themen Praktischer Theologie	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 56	Wahlmodul Vertiefung Praktische Theologie B	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 56.1		WS	keine	Vertiefung Themen Praktischer Theologie	Übung	2								(3)
<b>8. Fachsemester</b>																	
(8.)	keine	P	P 9	Interdisziplinäres Aufbaumodul	WS und SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	P 9.1		WS und SS	keine	Themen der Theologie in interdisziplinärer Perspektive	Seminar	2								(3)
		P	P 9.2		WS und SS	keine	Texte zur interdisziplinären Theologie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	P	P 10	Aufbaumodul Praktische Theologie II	SS					keine	MP	Unterrichts- entwurf	max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	P 10.1		SS	keine	Themen der Religionspädagogik, religiösen Bildung und Religionspsychologie	Vorlesung	2								(3)
		P	P 10.2		SS	keine	Religionspädagogik	Seminar	2								(6)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p style="text-align: center;">Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in den "Aufbaumodulen" (WP 29, WP 31, WP 40, WP 42 und WP 46) geschrieben werden.</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 28 und WP 29 ("Aufbaumodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 30 und WP 31 ("Aufbaumodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 39 und WP 40 ("Aufbaumodul Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 41 und WP 42 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 45 und WP 46 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Wer die Wahlpflichtmodule WP 2 oder WP 3 (Proseminararbeit im Fach "Systematische Theologie") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 42 und WP 46 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.</p> <p style="text-align: center;">Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 40 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 12 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 31 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 29 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen.</p> <p style="text-align: center;">Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 21 bis WP 23 und WP 32 bis WP 38, WP 43, WP 44 und WP 47 bis WP 61 ("Wahlmodule") zu erbringen. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 36 oder das Wahlpflichtmodul WP 37 oder das Wahlpflichtmodul WP 38 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 47 oder das Wahlpflichtmodul WP 48 oder das Wahlpflichtmodul WP 57 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 49 oder das Wahlpflichtmodul WP 50 oder das Wahlpflichtmodul WP 58 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 59 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 53 oder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 55 oder das Wahlpflichtmodul WP 56 oder das Wahlpflichtmodul WP 61 gewählt werden.</p>																	
(8.)	keine	WP	WP 22 / II	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 22.2		WS und SS	keine	Das Christentum in der antiken Kultur	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 32	Wahlmodul Ökumene im Kontext des globalen Christentums	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Themen der ökumenischen Theologie der Gegenwart	Seminar	2								(3)
		P	WP 32.2		WS und SS	keine	Themen der interkulturellen Theologie und des globalen Christentums	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 33	Wahlmodul Themen der religiösen und kirchlichen Praxis	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Lebensformen und Institutionen des Christentums	Übung	2								(3)
		P	WP 33.2		WS und SS	keine	Religion in Kirche und Gesellschaft	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 34	Wahlmodul Humanwissenschaften - Soziologische Vertiefung I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 30.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 1)	Übung	2								(3)
		P	WP 34.2		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 2)	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 43	Wahlmodul Humanwissenschaften - Methoden der Fachdidaktik	SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 43.1		SS	keine	Seelsorge bei Kindern und Jugendlichen	Übung	2								(3)
		P	WP 43.2		SS	keine	Kompetenzorientierte Fachdidaktik: Methoden	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 44	Wahlmodul Religionswissenschaft II	SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 44.1		SS	keine	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft 2	Seminar	2								(3)
		P	WP 44.2		SS	keine	Aktuelle Themen der Religionswissenschaft 2	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 47 / II	Wahlmodul Vertiefung Altes Testament A	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 47.2		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen alttestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 49 / II	Wahlmodul Vertiefung Neues Testament A	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 49.2		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen neutestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 51 / II	Wahlmodul Vertiefung Kirchengeschichte A	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 51.2		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen der Kirchengeschichte	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 53 / II	Wahlmodul Vertiefung Systematische Theologie A	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 53.2		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen Systematischer Theologie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 55 / II	Wahlmodul Vertiefung Praktische Theologie A	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 55.2		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen Praktischer Theologie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 57	Wahlmodul Vertiefung Altes Testament C	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 57.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen alttestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 58	Wahlmodul Vertiefung Neues Testament C	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 58.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen neutestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 59	Wahlmodul Vertiefung Kirchengeschichte C	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 59.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen der Kirchengeschichte	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 60	Wahlmodul Vertiefung Systematische Theologie C	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 60.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen Systematischer Theologie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 61	Wahlmodul Vertiefung Praktische Theologie C	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 61.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen Praktischer Theologie	Seminar	2								(3)
<b>9. Fachsemester</b>																	
(9.)	keine	P	P 11	Vorbereitungsmodul Integrationsphase	WS und SS					keine	MP	Thesenpapier	7.500 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	P 11.1		WS und SS	keine	Prüfungsvorbereitung	Übung	2								(3)
<p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Schwerpunkt Kirchengeschichte", "Schwerpunkt Praktische Theologie", "Schwerpunkt Systematische Theologie - Ethik", "Schwerpunkt Systematische Theologie - Dogmatik", "Schwerpunkt Altes Testament" und "Schwerpunkt Neues Testament" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.                      Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 62 bis WP 80</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für den "Schwerpunkt Kirchengeschichte" die Wahlpflichtmodule WP 62, WP 65, WP 67, WP 69, WP 78 und WP 80</li> <li>für den "Schwerpunkt Praktische Theologie" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 67, WP 70, WP 77 und WP 80</li> <li>für den "Schwerpunkt Systematische Theologie - Ethik" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 66, WP 71, WP 76, WP 78 und WP 80</li> <li>für den "Schwerpunkt Systematische Theologie - Dogmatik" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 68, WP 72, WP 75, WP 78 und WP 80</li> <li>für den "Schwerpunkt Altes Testament" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 67, WP 73, WP 78 und WP 79</li> <li>für den "Schwerpunkt Neues Testament" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 64, WP 67, WP 74, WP 78 und WP 80 zu wählen.</li> </ol>																	
(9.)	keine	WP	WP 62	Integrationsmodul Kirchengeschichte A	WS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 62.1		WS	keine	Integration Kirchengeschichte	Seminar	2								(6)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(9.)	keine	WP	WP 63	Integrationsmodul Kirchengeschichte B	WS					*	MP, Mag-FP	Klausur und mündliche Prüfung	240 Minuten und 20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 63.1		WS	keine	Integration Kirchengeschichte	Seminar	2								(6)
(9.)	keine	WP	WP 64	Integrationsmodul Neues Testament A	WS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 64.1		WS	keine	Integration Neues Testament	Seminar	2								(6)
(9.)	keine	WP	WP 65	Integrationsmodul Neues Testament B	WS					*	MP, Mag-FP	Klausur und mündliche Prüfung	240 Minuten und 20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 65.1		WS	keine	Integration Neues Testament	Seminar	2								(6)
(9.)	keine	WP	WP 66	Integrationsmodul Systematische Theologie A - Schwerpunkt Ethik	WS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 66.1		WS	keine	Integration Ethik	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP 67 / I	Integrationsmodul Systematische Theologie B	WS												
		P	WP 67.1		WS	keine	Integration Ethik	Seminar	2								(6)
(9.)	keine	WP	WP 68	Integrationsmodul Systematische Theologie C - Schwerpunkt Dogmatik	WS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 68.1		WS	keine	Integration Ethik	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP 69 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Kirchengeschichte	WS und SS												
		P	WP 69.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Kirchengeschichte	Magisterarbeit									(9)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 70 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Praktische Theologie	WS und SS												
		P	WP 70.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Praktische Theologie	Magisterarbeit									(9)
	keine	WP	WP 71 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Systematische Theologie - Ethik	WS und SS												
		P	WP 71.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Systematische Theologie - Ethik	Magisterarbeit									(9)
	keine	WP	WP 72 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Systematische Theologie - Dogmatik	WS und SS												
		P	WP 72.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Systematische Theologie - Dogmatik	Magisterarbeit									(9)
	keine	WP	WP 73 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Altes Testament	WS und SS												
		P	WP 73.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Altes Testament	Magisterarbeit									(9)
	keine	WP	WP 74 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Neues Testament	WS und SS												
		P	WP 74.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Neues Testament	Magisterarbeit									(9)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p><b>10. Fachsemester</b></p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Schwerpunkt Kirchengeschichte", "Schwerpunkt Praktische Theologie", "Schwerpunkt Systematische Theologie - Ethik", "Schwerpunkt Systematische Theologie - Dogmatik", "Schwerpunkt Altes Testament" und "Schwerpunkt Neues Testament" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 62 bis WP 80</p> <p>1. für den "Schwerpunkt Kirchengeschichte" die Wahlpflichtmodule WP 62, WP 65, WP 67, WP 69, WP 78 und WP 80                  2. für den "Schwerpunkt Praktische Theologie" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 67, WP 70, WP 77 und WP 80                  3. für den "Schwerpunkt Systematische Theologie - Ethik" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 66, WP 71, WP 76, WP 78 und WP 80                  4. für den "Schwerpunkt Systematische Theologie - Dogmatik" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 68, WP 72, WP 75, WP 78 und WP 80                  5. für den "Schwerpunkt Altes Testament" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 67, WP 73, WP 78 und WP 80                  6. für den "Schwerpunkt Neues Testament" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 64, WP 67, WP 74, WP 78 und WP 80                  zu wählen.</p>																	
(10.)	keine	WP	WP 67 / II	Integrationsmodul Systematische Theologie B	SS					*	MP, Mag-FP	Klausur und mündliche Prüfung und mündliche Prüfung	240 Minuten und 20 Minuten und 20 Minuten	Benotung		*	12
		P	WP 67.2		SS	keine	Integration Dogmatik	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 69 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Kirchengeschichte	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 69.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Kirchengeschichte	Magisterarbeit									(12)
(10.)	keine	WP	WP 70 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Praktische Theologie	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 70.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Praktische Theologie	Magisterarbeit									(12)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(10.)	keine	WP	WP 71 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Systematische Theologie - Ethik	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 71.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Systematische Theologie - Ethik	Magisterarbeit									(12)
(10.)	keine	WP	WP 72 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Systematische Theologie - Dogmatik	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 72.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Systematische Theologie - Dogmatik	Magisterarbeit									(12)
(10.)	keine	WP	WP 73 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Altes Testament	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 73.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Altes Testament	Magisterarbeit									(12)
(10.)	keine	WP	WP 74 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Neues Testament	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 74.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Neues Testament	Magisterarbeit									(12)
(10.)	keine	WP	WP 75	Integrationsmodul Systematische Theologie A - Schwerpunkt Dogmatik	SS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 75.1		SS	keine	Integration Dogmatik	Seminar	2								(6)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(10.)	keine	WP	WP 76	Integrationsmodul Systematische Theologie C - Schwerpunkt Ethik	SS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 76.1		SS	keine	Integration Dogmatik	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 77	Integrationsmodul Praktische Theologie A	SS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 77.1		SS	keine	Integration Praktische Theologie	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 78	Integrationsmodul Praktische Theologie B	SS					*	MP, Mag-FP	Klausur und mündliche Prüfung	240 Minuten und 20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 78.1		SS	keine	Integration Praktische Theologie	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 79	Integrationsmodul Altes Testament A	SS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 79.1		SS	keine	Integration Altes Testament	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 80	Integrationsmodul Altes Testament B	SS					*	MP, Mag-FP	Klausur und mündliche Prüfung	240 Minuten und 20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 80.1		SS	keine	Integration Altes Testament	Seminar	2								(6)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>Erläuterungen</b>																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Magister-Zwischenprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / Mag-ZwP = Magister-Zwischenprüfung / MagA = Magisterarbeit / Mag-FP = Magister-Fachprüfung																	
<u>Zu Spalte 17:</u>																	
Für diejenigen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die zugleich Teil der Magister-Zwischenprüfung sind, gelten die speziellen Regeln der Magister-Zwischenprüfung (§ 13). Für diejenigen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die zugleich Teil der Magister-Fachprüfungen sind, gelten die speziellen Regeln der Magister-Fachprüfungen (§ 16).																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	
<u>Zu den Modulprüfungen der Module P 6, WP 3, WP 19 und WP 24 bis WP 27:</u>																	
Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen der Module P 6, WP 3, WP 19 und WP 24 bis WP 27 sind in § 13 Abs. 4 festgelegt.																	
<u>Zu den Modulprüfungen der Module WP 62 bis WP 68 und WP 75 bis WP 80 sowie zu den Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen der Module WP 69 bis WP 74:</u>																	
Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen der Module WP 62 bis WP 68 und WP 75 bis WP 80 sowie zu den Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen der Module WP 69 bis WP 74 sind in § 14 Abs. 2 festgelegt.																	

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>10 Magisterstudiengang: Evangelische Theologie (Magistra Theologiae/ Magister Theologiae, Mag. Theol.)</b>																	
<b>1. Fachsemester</b>																	
Pro Fachsemester sollen Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten absolviert werden.																	
	keine	P	P 1 / 1	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	WS und SS												
		P	P 1.3		WS und SS	keine	Bibelkunde des Neuen Testaments	Übung	2								(3)
(1.)	keine	P	P 2	Basismodul Praktische Theologie I	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	9
		P	P 2.1		SS	keine	Einführung in die Praktische Theologie	Vorlesung	2								(3)
		P	P 2.2		SS	keine	Homiletik	Proseminar	2								(3)
		P	P 2.3		SS	keine	Religionspädagogik	Proseminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Altes Testament" (WP 5) oder "Neues Testament" (WP 20). Die Proseminararbeiten können in den "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 14, WP 20) geschrieben werden.</p> <p>Für die Basismodule bestehen folgende Auswahlregeln:                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 19 wählen, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 13 und WP 14 ("Basismodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 18 bis WP 20 ("Basismodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Wer das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 3 wählen, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 15 bis WP 17 ("Philosophie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.                      Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28                      1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule (WP 24 und WP 27) oder (WP 25 und WP 26)                      2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 19 und WP 24                      3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" die Wahlpflichtmodule WP 3 und (WP 24 oder WP 26) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6 bis WP 12 und WP 21 bis WP 23 ("Wahlmodule") zu erbringen.                      Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 oder das Wahlpflichtmodul WP 9 gewählt werden.                      Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden.</p>																	
(1.)	keine	WP	WP 6	Wahlmodul Wissenschaftspropädeutik	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 6.1		WS und SS	keine	Einübung in die wissenschaftliche Texterschließung	Übung	2								(3)
		P	WP 6.2		WS und SS	keine	Einübung in die wissenschaftliche Textproduktion	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 7	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes und Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 7.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 8	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 9	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 10	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte A	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
		P	WP 10.2		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 2	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 11	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte B	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 11.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 12	Wahlmodul Einführung in die Praktische Theologie und theologische Gegenwartsanalyse	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS und SS	keine	Einführung in die Themen und Anwendungs- felder der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
		P	WP 12.2		WS und SS	keine	Einführung in religiöse Gegenwartsfragen	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 13	Basismodul Kirchengeschichte A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 13.1		SS	keine	Kirchengeschichte im Überblick	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 13.2		SS	keine	Einführung in die Methoden und Themen der Kirchengeschichte	Proseminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 14	Basismodul Kirchengeschichte B	SS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 14.1		SS	keine	Kirchengeschichte im Überblick	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 14.2		SS	keine	Einführung in die Methoden und Themen der Kirchengeschichte	Proseminar	2								(9)
<b>2. Fachsemester</b>																	
(2.)	keine	P	P 1 / II	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	WS und SS					keine	MP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	(9)
		P	P 1.1		WS und SS	keine	Einführung in das Studium der Theologie	Übung	2								(3)
		P	P 1.2		WS und SS	keine	Bibelkunde des Alten Testaments	Übung	2								(3)
(2.)	keine	P	P 3	Einführung in die Religionswissenschaft	WS					keine	MP	mündliche Prüfung oder Klausur	20 Minuten oder 45-60 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	P 3.1		WS	keine	Grundlagen der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	P 3.2		WS	keine	Einführung in das religionswissenschaftliche Arbeiten	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Altes Testament" (WP 5) oder "Neues Testament" (WP 20). Die Proseminararbeiten können in den "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 14, WP 20) geschrieben werden.</p> <p>Für die Basismodule bestehen folgende Auswahlregeln:                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 19 wählen, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 13 und WP 14 ("Basismodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 18 bis WP 20 ("Basismodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Wer das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 3 wählen, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 15 bis WP 17 ("Philosophie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.                      Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28                      1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule (WP 24 und WP 27) oder (WP 25 und WP 26)                      2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 19 und WP 24                      3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" die Wahlpflichtmodule WP 3 und (WP 24 oder WP 26) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6 bis WP 12 und WP 21 bis WP 23 ("Wahlmodule") zu erbringen.                      Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 oder das Wahlpflichtmodul WP 9 gewählt werden.                      Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden.</p>																		
(2.)	keine	WP	WP 1	Basismodul Systematische Theologie A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 1.1		WS	keine	Einführung in die Systematische Theologie	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 1.2		WS	keine	Einführung in die Methoden und Themen Systematischer Theologie	Proseminar	2									(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 2	Basismodul Systematische Theologie B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 2.1		WS	keine	Einführung in die Systematische Theologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 2.2		WS	keine	Einführung in die Methoden und Themen Systematischer Theologie	Proseminar	2								(9)
/	keine	WP	WP 3	Basismodul Systematische Theologie C	WS					*	MP, Mag-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, max. 50.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 3.1		WS	keine	Einführung in die Systematische Theologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 3.2		WS	keine	Einführung in die Methoden und Themen Systematischer Theologie	Proseminar	2								(9)
(2.)	keine	WP	WP 6	Wahlmodul Wissenschaftspropädeutik	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 6.1		WS und SS	keine	Einübung in die wissenschaftliche Texterschließung	Übung	2								(3)
		P	WP 6.2		WS und SS	keine	Einübung in die wissenschaftliche Textproduktion	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 7	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes und Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 7.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 8	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 9	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 10	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte A	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
		P	WP 10.2		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 2	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 11	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte B	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 11.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 12	Wahlmodul Einführung in die Praktische Theologie und theologische Gegenwartsanalyse	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS und SS	keine	Einführung in die Themen und Anwendungs- felder der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
		P	WP 12.2		WS und SS	keine	Einführung in religiöse Gegenwartsfragen	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 18	Basismodul Neues Testament A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 18.1		WS	keine	Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 18.2		WS	keine	Einführung in die Exegese des Neuen Testaments	Proseminar	2								(3)
/	keine	WP	WP 19	Basismodul Neues Testament B	WS					*	MP, Mag-ZwP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	WP 19.1		WS	keine	Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 19.2		WS	keine	Einführung in die Exegese des Neuen Testaments	Proseminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 20	Basismodul Neues Testament C	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 20.1		WS	keine	Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 20.2		WS	keine	Einführung in die Exegese des Neuen Testaments	Proseminar	2								(9)
<b>3. Fachsemester</b>																	
(3.)	keine	P	P 4	Interdisziplinäres Basismodul	WS und SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	P 4.1		WS und SS		Grundfragen der Theologie in interdisziplinärer Perspektive	Übung	2								(3)
		P	P 4.2		WS und SS		Einführung in Themen und Methoden interdisziplinärer Theologie	Proseminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	P	P 5	Ökumenische Theologie und globales Christentum	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	P 5.1		SS	keine	Einführung in die Themen ökumenischer Theologie	Übung	2								(3)
		P	P 5.2		SS	keine	Einführung in das globale Christentum	Übung	2								(3)

Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Altes Testament" (WP 5) oder "Neues Testament" (WP 20). Die Proseminararbeiten können in den "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 14, WP 20) geschrieben werden.

Für die Basismodule bestehen folgende Auswahlregeln:

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 19 wählen, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 13 und WP 14 ("Basismodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 18 bis WP 20 ("Basismodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Wer das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 3 wählen, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 15 bis WP 17 ("Philosophie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.

Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28

1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule (WP 24 und WP 27) oder (WP 25 und WP 26)

2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 19 und WP 24

3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" die Wahlpflichtmodule WP 3 und (WP 24 oder WP 26) zu wählen.

Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6 bis WP 12 und WP 21 bis WP 23 ("Wahlmodule") zu erbringen.

Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 oder das Wahlpflichtmodul WP 9 gewählt werden.

Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden.

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 7	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes und Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 7.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 8	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 9	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 10	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte A	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
		P	WP 10.2		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 2	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 11	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte B	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 11.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 12	Wahlmodul Einführung in die Praktische Theologie und theologische Gegenwartsanalyse	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS und SS	keine	Einführung in die Themen und Anwendungs- felder der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
		P	WP 12.2		WS und SS	keine	Einführung in religiöse Gegenwartsfragen	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 15 / I	Vorneuzeitliche Philosophie	SS												
		P	WP 15.1		SS	keine	Geschichte der Philosophie 1: Vorneuzeitliche Philosophie	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 22 / I	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS												
		P	WP 22.1		WS und SS	keine	Das Alte Testament im Kontext antiker Kulturen	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2								(3)
<b>4. Fachsemester</b>																	
/	keine	P	P 6	Kirchengeschichte	WS und SS					*	MP, Mag-ZwP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
		P	P 6.1		WS und SS	keine	Alte Kirche oder Reformation	Vorlesung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Altes Testament" (WP 5) oder "Neues Testament" (WP 20). Die Proseminararbeiten können in den "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 14, WP 20) geschrieben werden.</p> <p>Für die Basismodule bestehen folgende Auswahlregeln:                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 19 wählen, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 13 und WP 14 ("Basismodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Aus den Wahlpflichtmodulen WP 18 bis WP 20 ("Basismodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.                      Wer das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 3 wählen, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 15 bis WP 17 ("Philosophie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.                      Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28                      1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule (WP 24 und WP 27) oder (WP 25 und WP 26)                      2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 19 und WP 24                      3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" die Wahlpflichtmodule WP 3 und (WP 24 oder WP 26) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6 bis WP 12 und WP 21 bis WP 23 ("Wahlmodule") zu erbringen.                      Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 oder das Wahlpflichtmodul WP 9 gewählt werden.                      Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden.</p>																	
(4.)	keine	WP	WP 4	Basismodul Altes Testament A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 4.1		WS	keine	Einführung in das Alte Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 4.2		WS	keine	Einführung in die Exegese des Alten Testaments	Proseminar	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 5	Basismodul Altes Testament B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, max. 50.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 5.1		WS	keine	Einführung in das Alte Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 5.2		WS	keine	Einführung in die Exegese des Alten Testaments	Proseminar	2								(9)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 7	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes und Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 7.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 8	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Altes Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Klassiker der alttestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 9	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der biblischen Disziplinen - Neues Testament	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS und SS	keine	Klassiker der neutestamentlichen Wissenschaft	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 10	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte A	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
		P	WP 10.2		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 2	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 11	Wahlmodul Lektüre von Klassikern der Kirchen- und theologischen Ideengeschichte B	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 11.1		WS und SS	keine	Kirchen- und theologische Ideengeschichte 1	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 12	Wahlmodul Einführung in die Praktische Theologie und theologische Gegenwartsanalyse	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS und SS	keine	Einführung in die Themen und Anwendungsfelder der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
		P	WP 12.2		WS und SS	keine	Einführung in religiöse Gegenwartsfragen	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 15 / II	Vornezeitliche Philosophie	WS und SS					keine	MP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 15.2		WS und SS	keine	Proseminar zur Einführung in die Philosophie	Proseminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 16	Theoretische Philosophie	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 16.1		WS	keine	Grundlagen der Theoretischen Philosophie 1	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 16.2		WS und SS	keine	Proseminar zur Einführung in die Philosophie	Proseminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 17	Neuzeitliche Philosophie	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 17.1		WS	keine	Geschichte der Philosophie 2: Neuzeitliche Philosophie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 17.2		WS und SS	keine	Proseminar zur Einführung in die Philosophie	Proseminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 21	Wahlmodul Kirchenrecht	WS					keine	MP	Portfolio	max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 21.1		WS	keine	Einführung in das Kirchenrecht	Vorlesung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 22 / II	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 22.2		WS und SS	keine	Das Christentum in der antiken Kultur	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(4.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)	
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2									(3)
/	keine	WP	WP 24	Lektüre biblischer Texte - Altes Testament A	WS und SS					*	MP, Mag- ZwP	Klausur	180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3	
		P	WP 24.1		WS und SS	keine	Geschichte und Literaturgeschichte des Alten Israel	Vorlesung	2									(3)
/	keine	WP	WP 25	Lektüre biblischer Texte - Altes Testament B	WS und SS					*	MP, Mag- ZwP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3	
		P	WP 25.1		WS und SS	keine	Geschichte und Literaturgeschichte des Alten Israel	Vorlesung	2									(3)
/	keine	WP	WP 26	Lektüre biblischer Texte - Neues Testament A	WS und SS					*	MP, Mag- ZwP	Klausur	180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3	
		P	WP 26.1		WS und SS	keine	Lektüre neutestamentlicher Texte	Übung	2									(3)
/	keine	WP	WP 27	Lektüre biblischer Texte - Neues Testament B	WS und SS					*	MP, Mag- ZwP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3	
		P	WP 27.1		WS und SS	keine	Lektüre neutestamentlicher Texte	Übung	2									(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p style="text-align: center;"><b>5. Fachsemester</b></p> <p style="text-align: center;">Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in den "Aufbaumodulen" (WP 29, WP 31, WP 40, WP 42 und WP 46) geschrieben werden.</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 28 und WP 29 ("Aufbaumodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 30 und WP 31 ("Aufbaumodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 39 und WP 40 ("Aufbaumodul Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 41 und WP 42 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 45 und WP 46 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Wer die Wahlpflichtmodule WP 2 oder WP 3 (Proseminararbeit im Fach "Systematische Theologie") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 42 und WP 46 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.</p> <p style="text-align: center;">Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 40 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 12 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 31 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 29 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen.</p> <p style="text-align: center;">Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 21 bis WP 23 und WP 32 bis WP 38, WP 43, WP 44 und WP 47 bis WP 61 ("Wahlmodule") zu erbringen. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 36 oder das Wahlpflichtmodul WP 37 oder das Wahlpflichtmodul WP 38 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 47 oder das Wahlpflichtmodul WP 48 oder das Wahlpflichtmodul WP 57 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 49 oder das Wahlpflichtmodul WP 50 oder das Wahlpflichtmodul WP 58 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 59 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 53 oder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 55 oder das Wahlpflichtmodul WP 56 oder das Wahlpflichtmodul WP 61 gewählt werden.</p>																	
	keine	WP	WP 22 / I	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS												
		P	WP 22.1		WS und SS	keine	Das Alte Testament im Kontext antiker Kulturen	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 32	Wahlmodul Ökumene im Kontext des globalen Christentums	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Themen der ökumenischen Theologie der Gegenwart	Seminar	2								(3)
		P	WP 32.2		WS und SS	keine	Themen der interkulturellen Theologie und des globalen Christentums	Seminar	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 33	Wahlmodul Themen der religiösen und kirchlichen Praxis	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Lebensformen und Institutionen des Christentums	Übung	2								(3)
		P	WP 33.2		WS und SS	keine	Religion in Kirche und Gesellschaft	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 34	Wahlmodul Humanwissenschaften - Soziologische Vertiefung I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 30.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 1)	Übung	2								(3)
		P	WP 34.2		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 2)	Übung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 39	Aufbaumodul Altes Testament A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 39.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen und Motive des Alten Testaments im Kontext der Geschichte Israels	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 39.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Themen des Alten Testaments	Seminar	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 40	Aufbaumodul Altes Testament B	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 40.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen und Motive des Alten Testaments im Kontext der Geschichte Israels	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 40.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Themen des Alten Testaments	Seminar	2								(9)
(5.)	keine	WP	WP 41	Aufbaumodul Dogmatik A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 41.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen und Motive der Dogmatik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 41.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Themen der Dogmatik	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 42	Aufbaumodul Dogmatik B	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 42.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen und Motive der Dogmatik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 42.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Themen der Dogmatik	Seminar	2								(9)
(5.)	keine	WP	WP 43	Wahlmodul Humanwissenschaften - Methoden der Fachdidaktik	SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 43.1		SS	keine	Seelsorge bei Kindern und Jugendlichen	Übung	2								(3)
		P	WP 43.2		SS	keine	Kompetenzorientierte Fachdidaktik: Methoden	Seminar	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 44	Wahlmodul Religionswissenschaft II	SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 44.1		SS	keine	Theorien und methoden der Religionswissenschaft 2	Seminar	2								(3)
		P	WP 44.2		SS	keine	Aktuelle Themen der Religionswissenschaft 2	Seminar	2								(3)
<b>6. Fachsemester</b>																	
(6.)	keine	P	P 7	Praktikum in einem kirchlichen Handlungsfeld	WS und SS					keine	MP	Praktikumsbericht	ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	P 7.1		WS und SS	keine	Handlungsfeldpraktikum - Begleitung	Begleitkurs	2								(3)
		P	P 7.2		WS und SS	keine	Handlungsfeldpraktikum	Praktikum									(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in den "Aufbaumodulen" (WP 29, WP 31, WP 40, WP 42 und WP 46) geschrieben werden.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 28 und WP 29 ("Aufbaumodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 30 und WP 31 ("Aufbaumodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 39 und WP 40 ("Aufbaumodul Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 41 und WP 42 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 45 und WP 46 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Wer die Wahlpflichtmodule WP 2 oder WP 3 (Proseminararbeit im Fach "Systematische Theologie") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 42 und WP 46 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 40 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 12 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 31 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 29 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 21 bis WP 23 und WP 32 bis WP 38, WP 43, WP 44 und WP 47 bis WP 61 ("Wahlmodule") zu erbringen. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 36 oder das Wahlpflichtmodul WP 37 oder das Wahlpflichtmodul WP 38 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 47 oder das Wahlpflichtmodul WP 48 oder das Wahlpflichtmodul WP 57 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 49 oder das Wahlpflichtmodul WP 50 oder das Wahlpflichtmodul WP 58 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 59 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 53 oder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 55 oder das Wahlpflichtmodul WP 56 oder das Wahlpflichtmodul WP 61 gewählt werden.</p>																	
(6.)	keine	WP	WP 21	Wahlmodul Kirchenrecht	WS					keine	MP	Portfolio	max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 21.1		WS	keine	Einführung in das Kirchenrecht	Vorlesung	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 22 / II	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 22.2		WS und SS	keine	Das Christentum in der antiken Kultur	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(6.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)	
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2									(3)
(6.)	keine	WP	WP 28	Aufbaumodul Neues Testament A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 28.1		WS und SS	keine	Themen des Neuen Testaments im Kontext der Geschichte des frühen Christentums und antiker Kulturen	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 28.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu Themen des Neuen Testaments	Seminar	2									(3)
(6.)	keine	WP	WP 29	Aufbaumodul Neues Testament B	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12	
		P	WP 29.1		WS und SS	keine	Themen des Neuen Testaments im Kontext der Geschichte des frühen Christentums und antiker Kulturen	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 29.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu Themen des Neuen Testaments	Seminar	2									(9)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 30	Aufbaumodul Kirchengeschichte A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 30.1		WS und SS	keine	Epochen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 30.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Epochen der Kirchengeschichte	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 31	Aufbaumodul Kirchengeschichte B	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 31.1		WS und SS	keine	Epochen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 31.2		WS und SS	keine	Text- und Quellenstudium zu den Epochen der Kirchengeschichte	Seminar	2								(9)
(6.)	keine	WP	WP 32	Wahlmodul Ökumene im Kontext des globalen Christentums	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Themen der ökumenischen Theologie der Gegenwart	Seminar	2								(3)
		P	WP 32.2		WS und SS	keine	Themen der interkulturellen Theologie und des globalen Christentums	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(6.)	keine	WP	WP 33	Wahlmodul Themen der religiösen und kirchlichen Praxis	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Lebensformen und Institutionen des Christentums	Übung	2								(3)	
		P	WP 33.2		WS und SS	keine	Religion in Kirche und Gesellschaft	Übung	2									(3)
(6.)	keine	WP	WP 34	Wahlmodul Humanwissenschaften - Soziologische Vertiefung I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 30.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 34.1		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 1)	Übung	2									(3)
		P	WP 34.2		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 2)	Übung	2									(3)
(6.)	keine	WP	WP 35	Wahlmodul Religionswissenschaft I	WS					keine	MP	Essay	max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 35.1		WS	keine	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft 1	Seminar	2									(3)
		P	WP 35.2		WS	keine	Aktuelle Themen der Religionswissenschaft 1	Seminar	2									(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 36	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie A	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 36.1		WS	keine	Grundlagen der Praktischen Philosophie 2	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 36.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 37	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie B	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 37.1		WS	keine	Vorneuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 37.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 38	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie C	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 38.1		WS	keine	Neuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 38.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<b>7. Fachsemester</b>																	
(7.)	keine	P	P 9	Interdisziplinäres Aufbaumodul	WS und SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	P 9.1		WS und SS	keine	Themen der Theologie in interdisziplinärer Perspektive	Seminar	2								(3)
		P	P 9.2		WS und SS	keine	Texte zur interdisziplinären Theologie	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	P	P 10	Aufbaumodul Praktische Theologie II	SS					keine	MP	Unterrichts-entwurf	max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	P 10.1		SS	keine	Themen der Religionspädagogik, religiösen Bildung und Religionspsychologie	Vorlesung	2								(3)
		P	P 10.2		SS	keine	Religionspädagogik	Seminar	2								(6)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in den "Aufbaumodulen" (WP 29, WP 31, WP 40, WP 42 und WP 46) geschrieben werden.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 28 und WP 29 ("Aufbaumodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 30 und WP 31 ("Aufbaumodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 39 und WP 40 ("Aufbaumodul Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 41 und WP 42 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 45 und WP 46 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Wer die Wahlpflichtmodule WP 2 oder WP 3 (Proseminararbeit im Fach "Systematische Theologie") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 42 und WP 46 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 40 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 12 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 31 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 29 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 21 bis WP 23 und WP 32 bis WP 38, WP 43, WP 44 und WP 47 bis WP 61 ("Wahlmodule") zu erbringen. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 36 oder das Wahlpflichtmodul WP 37 oder das Wahlpflichtmodul WP 38 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 47 oder das Wahlpflichtmodul WP 48 oder das Wahlpflichtmodul WP 57 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 49 oder das Wahlpflichtmodul WP 50 oder das Wahlpflichtmodul WP 58 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 59 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 53 oder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 55 oder das Wahlpflichtmodul WP 56 oder das Wahlpflichtmodul WP 61 gewählt werden.</p>																	
	keine	WP	WP 22 / I	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS												
		P	WP 22.1		WS und SS	keine	Das Alte Testament im Kontext antiker Kulturen	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(7.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)	
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2									(3)
(7.)	keine	WP	WP 32	Wahlmodul Ökumene im Kontext des globalen Christentums	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Themen der ökumenischen Theologie der Gegenwart	Seminar	2									(3)
		P	WP 32.2		WS und SS	keine	Themen der interkulturellen Theologie und des globalen Christentums	Seminar	2									(3)
(7.)	keine	WP	WP 33	Wahlmodul Themen der religiösen und kirchlichen Praxis	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Lebensformen und Institutionen des Christentums	Übung	2									(3)
		P	WP 33.2		WS und SS	keine	Religion in Kirche und Gesellschaft	Übung	2									(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 34	Wahlmodul Humanwissenschaften - Soziologische Vertiefung I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 30.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 1)	Übung	2								(3)
		P	WP 34.2		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 2)	Übung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 43	Wahlmodul Humanwissenschaften - Methoden der Fachdidaktik	SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 43.1		SS	keine	Seelsorge bei Kindern und Jugendlichen	Übung	2								(3)
		P	WP 43.2		SS	keine	Kompetenzorientierte Fachdidaktik: Methoden	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 44	Wahlmodul Religionswissenschaft II	SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 44.1		SS	keine	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft 2	Seminar	2								(3)
		P	WP 44.2		SS	keine	Aktuelle Themen der Religionswissenschaft 2	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 47 / I	Wahlmodul Vertiefung Altes Testament A	SS												
		P	WP 47.2		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen alttestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 49 / I	Wahlmodul Vertiefung Neues Testament A	SS												
		P	WP 49.2		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen neutestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 51 / I	Wahlmodul Vertiefung Kirchengeschichte A	SS												
		P	WP 51.2		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen der Kirchengeschichte	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 53 / I	Wahlmodul Vertiefung Systematische Theologie A	SS												
		P	WP 53.2		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen Systematischer Theologie	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 55 / I	Wahlmodul Vertiefung Praktische Theologie A	SS												
		P	WP 55.2		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen Praktischer Theologie	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 57	Wahlmodul Vertiefung Altes Testament C	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 57.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen alttestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 58	Wahlmodul Vertiefung Neues Testament C	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 58.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen neutestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 59	Wahlmodul Vertiefung Kirchengeschichte C	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 59.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen der Kirchengeschichte	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 60	Wahlmodul Vertiefung Systematische Theologie C	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 60.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen Systematischer Theologie	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 61	Wahlmodul Vertiefung Praktische Theologie C	SS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 61.1		SS	keine	Aktuelle Forschungsthemen Praktischer Theologie	Seminar	2								(3)
<b>8. Fachsemester</b>																	
(8.)	keine	P	P 8	Aufbaumodul Praktische Theologie I	WS					keine	MP	Predigtarbeit	max. 40.000 Zeichen	Benotung		beliebig	9
		P	P 8.1		WS	keine	Themen der Praktischen Theologie - Homiletik, Poimenik und Liturgik	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.2		WS	keine	Homiletik	Seminar	2								(6)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in den "Aufbaumodulen" (WP 29, WP 31, WP 40, WP 42 und WP 46) geschrieben werden.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 28 und WP 29 ("Aufbaumodul Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 30 und WP 31 ("Aufbaumodul Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 39 und WP 40 ("Aufbaumodul Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 41 und WP 42 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 45 und WP 46 ("Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Wer die Wahlpflichtmodule WP 2 oder WP 3 (Proseminararbeit im Fach "Systematische Theologie") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 42 und WP 46 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 40 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 12 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 31 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss das Wahlpflichtmodul WP 29 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 21 bis WP 23 und WP 32 bis WP 38, WP 43, WP 44 und WP 47 bis WP 61 ("Wahlmodule") zu erbringen. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 36 oder das Wahlpflichtmodul WP 37 oder das Wahlpflichtmodul WP 38 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 47 oder das Wahlpflichtmodul WP 48 oder das Wahlpflichtmodul WP 57 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 49 oder das Wahlpflichtmodul WP 50 oder das Wahlpflichtmodul WP 58 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 59 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 53 oder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 55 oder das Wahlpflichtmodul WP 56 oder das Wahlpflichtmodul WP 61 gewählt werden.</p>																	
(8.)	keine	WP	WP 21	Wahlmodul Kirchenrecht	WS					keine	MP	Portfolio	max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 21.1		WS	keine	Einführung in das Kirchenrecht	Vorlesung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 22 / II	Wahlmodul Antike Kulturen	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 22.2		WS und SS	keine	Das Christentum in der antiken Kultur	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(8.)	keine	WP	WP 23	Wahlmodul Das Christentum in Neuzeit und Gegenwart	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 23.1		WS und SS	keine	Das Christentum in der Reformation und der frühen Neuzeit	Übung	2								(3)	
		P	WP 23.2		WS und SS	keine	Das Christentum der Gegenwart und seine Voraussetzungen	Übung	2									(3)
(8.)	keine	WP	WP 32	Wahlmodul Ökumene im Kontext des globalen Christentums	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Themen der ökumenischen Theologie der Gegenwart	Seminar	2									(3)
		P	WP 32.2		WS und SS	keine	Themen der interkulturellen Theologie und des globalen Christentums	Seminar	2									(3)
(8.)	keine	WP	WP 33	Wahlmodul Themen der religiösen und kirchlichen Praxis	WS und SS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6	
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Lebensformen und Institutionen des Christentums	Übung	2									(3)
		P	WP 33.2		WS und SS	keine	Religion in Kirche und Gesellschaft	Übung	2									(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 34	Wahlmodul Humanwissenschaften - Soziologische Vertiefung I	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Essaysammlung	ca. 30.000 Zeichen oder 4 Essays, insgesamt ca. 30.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 1)	Übung	2								(3)
		P	WP 34.2		WS und SS	keine	Soziologische Vertiefung 1 (Übung 2)	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 35	Wahlmodul Religionswissenschaft I	WS					keine	MP	Essay	max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 35.1		WS	keine	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 35.2		WS	keine	Aktuelle Themen der Religionswissenschaft 1	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 36	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie A	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesepapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 36.1		WS	keine	Grundlagen der Praktischen Philosophie 2	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 36.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 37	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie B	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 37.1		WS	keine	Vornezeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 37.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 38	Wahlmodul Philosophie - Schwerpunkt Religionsphilosophie C	WS					keine	MP	Portfolio oder Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 38.1		WS	keine	Neuzeitliche Philosophiegeschichte - Themengebiet 1	Seminar	2								(3)
		P	WP 38.2		WS und SS	keine	Themen der Philosophie und Religionsphilosophie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 45	Aufbaumodul Ethik A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	45-60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 45.1		WS und SS	keine	Geschichte, Begründungsfragen und Anwendungsfelder der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 45.2		WS und SS	keine	Entwürfe und Themen der theologischen Ethik	Seminar	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 46	Aufbaumodul Ethik B	WS und SS					keine	MP	Seminararbeit	max. 70.000 Zeichen	Benotung		beliebig	12
		P	WP 46.1		WS und SS	keine	Geschichte, Begründungsfragen und Anwendungsfelder der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 46.2		WS und SS	keine	Entwürfe und Themen der theologischen Ethik	Seminar	2								(9)
(8.)	keine	WP	WP 47 / II	Wahlmodul Vertiefung Altes Testament A	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 47.1		WS	keine	Vertiefung Themen alttestamentlicher Theologie	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 48	Wahlmodul Vertiefung Altes Testament B	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 48.1		WS	keine	Vertiefung Themen alttestamentlicher Theologie	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 49 / II	Wahlmodul Vertiefung Neues Testament A	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 49.1		WS	keine	Vertiefung Themen neutestamentlicher Theologie	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 50	Wahlmodul Vertiefung Neues Testament B	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 50.1		WS	keine	Vertiefung Themen neutestamentlicher Theologie	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 51 / II	Wahlmodul Vertiefung Kirchengeschichte A	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 51.1		WS	keine	Vertiefung Themen und Gestalten der Kirchengeschichte	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 52	Wahlmodul Vertiefung Kirchengeschichte B	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 52.1		WS	keine	Vertiefung Themen und Gestalten der Kirchengeschichte	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 53 / II	Wahlmodul Vertiefung Systematische Theologie A	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 53.1		WS	keine	Vertiefung Themen Systematischer Theologie	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 54	Wahlmodul Vertiefung Systematische Theologie B	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 54.1		WS	keine	Vertiefung Themen Systematischer Theologie	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 55 / II	Wahlmodul Vertiefung Praktische Theologie A	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 15.000 Zeichen oder max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 55.1		WS	keine	Vertiefung Themen Praktischer Theologie	Übung	2								(3)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 56	Wahlmodul Vertiefung Praktische Theologie B	WS					keine	MP	Essay oder Thesenpapier	max. 10.000 Zeichen oder max. 10.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 56.1		WS	keine	Vertiefung Themen Praktischer Theologie	Übung	2								(3)
<b>9. Fachsemester</b>																	
(9.)	keine	P	P 11	Vorbereitungsmodul Integrationsphase	WS und SS					keine	MP	Thesenpapier	7.500 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	P 11.1		WS und SS	keine	Prüfungsvorbereitung	Übung	2								(3)
<p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Schwerpunkt Kirchengeschichte", "Schwerpunkt Praktische Theologie", "Schwerpunkt Systematische Theologie - Ethik", "Schwerpunkt Systematische Theologie - Dogmatik", "Schwerpunkt Altes Testament" und "Schwerpunkt Neues Testament" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 62 bis WP 80</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für den "Schwerpunkt Kirchengeschichte" die Wahlpflichtmodule WP 62, WP 65, WP 67, WP 69, WP 78 und WP 80</li> <li>für den "Schwerpunkt Praktische Theologie" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 67, WP 70, WP 77 und WP 80</li> <li>für den "Schwerpunkt Systematische Theologie - Ethik" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 66, WP 71, WP 76, WP 78 und WP 80</li> <li>für den "Schwerpunkt Systematische Theologie - Dogmatik" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 68, WP 72, WP 75, WP 78 und WP 80</li> <li>für den "Schwerpunkt Altes Testament" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 67, WP 73, WP 78 und WP 79</li> <li>für den "Schwerpunkt Neues Testament" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 64, WP 67, WP 74, WP 78 und WP 80 zu wählen.</li> </ol>																	
	keine	WP	WP 67 / I	Integrationsmodul Systematische Theologie B	SS												12
		P	WP 67.2		SS	keine	Integration Dogmatik	Seminar	2								(6)
	keine	WP	WP 69 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Kirchengeschichte	WS und SS												
		P	WP 69.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Kirchengeschichte	Magisterarbeit									(9)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 70 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Praktische Theologie	WS und SS												
		P	WP 70.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Praktische Theologie	Magisterarbeit									(9)
	keine	WP	WP 71 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Systematische Theologie - Ethik	WS und SS												
		P	WP 71.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Systematische Theologie - Ethik	Magisterarbeit									(9)
	keine	WP	WP 72 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Systematische Theologie - Dogmatik	WS und SS												
		P	WP 72.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Systematische Theologie - Dogmatik	Magisterarbeit									(9)
	keine	WP	WP 73 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Altes Testament	WS und SS												
		P	WP 73.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Altes Testament	Magisterarbeit									(9)
	keine	WP	WP 74 / I	Abschlussmodul Magisterarbeit Neues Testament	WS und SS												
		P	WP 74.1 / I		WS und SS	*	Magisterarbeit Neues Testament	Magisterarbeit									(9)
(9.)	keine	WP	WP 75	Integrationsmodul Systematische Theologie A - Schwerpunkt Dogmatik	SS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 75.1		SS	keine	Integration Dogmatik	Seminar	2								(6)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(9.)	keine	WP	WP 76	Integrationsmodul Systematische Theologie C - Schwerpunkt Ethik	SS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 76.1		SS	keine	Integration Dogmatik	Seminar	2								(6)
(9.)	keine	WP	WP 77	Integrationsmodul Praktische Theologie A	SS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 77.1		SS	keine	Integration Praktische Theologie	Seminar	2								(6)
(9.)	keine	WP	WP 78	Integrationsmodul Praktische Theologie B	SS					*	MP, Mag-FP	Klausur und mündliche Prüfung	240 Minuten und 20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 78.1		SS	keine	Integration Praktische Theologie	Seminar	2								(6)
(9.)	keine	WP	WP 79	Integrationsmodul Altes Testament A	SS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 79.1		SS	keine	Integration Altes Testament	Seminar	2								(6)
(9.)	keine	WP	WP 80	Integrationsmodul Altes Testament B	SS					*	MP, Mag-FP	Klausur und mündliche Prüfung	240 Minuten und 20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 80.1		SS	keine	Integration Altes Testament	Seminar	2								(6)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p><b>10. Fachsemester</b></p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Schwerpunkt Kirchengeschichte", "Schwerpunkt Praktische Theologie", "Schwerpunkt Systematische Theologie - Ethik", "Schwerpunkt Systematische Theologie - Dogmatik", "Schwerpunkt Altes Testament" und "Schwerpunkt Neues Testament" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 62 bis WP 80</p> <p>1. für den "Schwerpunkt Kirchengeschichte" die Wahlpflichtmodule WP 62, WP 65, WP 67, WP 69, WP 78 und WP 80                  2. für den "Schwerpunkt Praktische Theologie" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 67, WP 70, WP 77 und WP 80                  3. für den "Schwerpunkt Systematische Theologie - Ethik" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 66, WP 71, WP 76, WP 78 und WP 80                  4. für den "Schwerpunkt Systematische Theologie - Dogmatik" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 68, WP 72, WP 75, WP 78 und WP 80                  5. für den "Schwerpunkt Altes Testament" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 65, WP 67, WP 73, WP 78 und WP 79                  6. für den "Schwerpunkt Neues Testament" die Wahlpflichtmodule WP 63, WP 64, WP 67, WP 74, WP 78 und WP 80                  zu wählen.</p>																	
(10.)	keine	WP	WP 62	Integrationsmodul Kirchengeschichte A	WS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 62.1		WS	keine	Integration Kirchengeschichte	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 63	Integrationsmodul Kirchengeschichte B	WS					*	MP, Mag-FP	Klausur und mündliche Prüfung	240 Minuten und 20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 63.1		WS	keine	Integration Kirchengeschichte	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 64	Integrationsmodul Neues Testament A	WS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 64.1		WS	keine	Integration Neues Testament	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 65	Integrationsmodul Neues Testament B	WS					*	MP, Mag-FP	Klausur und mündliche Prüfung	240 Minuten und 20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 65.1		WS	keine	Integration Neues Testament	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 66	Integrationsmodul Systematische Theologie A - Schwerpunkt Ethik	WS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	30 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 66.1		WS	keine	Integration Ethik	Seminar	2								(6)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(10.)	keine	WP	WP 67 / II	Integrationsmodul Systematische Theologie B	WS					*	MP, Mag-FP	Klausur und mündliche Prüfung und mündliche Prüfung	240 Minuten und 20 Minuten und 20 Minuten	Benotung		*	
		P	WP 67.1		WS	keine	Integration Ethik	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 68	Integrationsmodul Systematische Theologie C - Schwerpunkt Dogmatik	WS					*	MP, Mag-FP	mündliche Prüfung	20 Minuten	Benotung		*	6
		P	WP 68.1		WS	keine	Integration Ethik	Seminar	2								(6)
(10.)	keine	WP	WP 69 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Kirchengeschichte	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 69.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Kirchengeschichte	Magisterarbeit									(12)
(10.)	keine	WP	WP 70 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Praktische Theologie	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 70.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Praktische Theologie	Magisterarbeit									(12)
(10.)	keine	WP	WP 71 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Systematische Theologie - Ethik	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 71.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Systematische Theologie - Ethik	Magisterarbeit									(12)
(10.)	keine	WP	WP 72 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Systematische Theologie - Dogmatik	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 72.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Systematische Theologie - Dogmatik	Magisterarbeit									(12)

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle



1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(10.)	keine	WP	WP 73 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Altes Testament	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 73.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Altes Testament	Magisterarbeit									(12)
(10.)	keine	WP	WP 74 / II	Abschlussmodul Magisterarbeit Neues Testament	WS und SS					*	MP, MagA	Magisterarbeit	12 Wochen, max. 144.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	21
		P	WP 74.1 / II		WS und SS	*	Magisterarbeit Neues Testament	Magisterarbeit									(12)

**Erläuterungen**

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Magister-Zwischenprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / Mag-ZwP = Magister-Zwischenprüfung / MagA = Magisterarbeit / Mag-FP = Magister-Fachprüfung

Zu Spalte 17:

Für diejenigen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die zugleich Teil der Magister-Zwischenprüfung sind, gelten die speziellen Regeln der Magister-Zwischenprüfung (§ 13).

Für diejenigen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die zugleich Teil der Magister-Fachprüfungen sind, gelten die speziellen Regeln der Magister-Fachprüfungen (§ 16).

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

Zu den Modulprüfungen der Module P 6, WP 3, WP 19 und WP 24 bis WP 27:

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen der Module P 6, WP 3, WP 19 und WP 24 bis WP 27 sind in § 13 Abs. 4 festgelegt.

Zu den Modulprüfungen der Module WP 62 bis WP 68 und WP 75 bis WP 80 sowie zu den Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen der Module WP 69 bis WP 74:

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen der Module WP 62 bis WP 68 und WP 75 bis WP 80 sowie zu den Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen der Module WP 69 bis WP 74 sind in § 14 Abs. 2 festgelegt.

\*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 6, WP 3, WP 19, WP 24 bis WP 28 und WP 62 bis WP 80 am Ende der Tabelle